

Praxis der Rechtspsychologie

Organ der Sektion Rechtspsychologie
im Berufsverband Deutscher
Psychologinnen und Psychologen e.V.

Themenschwerpunkt

Forensische
Physiopsychologie

11. Jahrgang

Heft 1

Juni 2001

ISSN 0939-9062



Sektionsmitteilungen

Informationen aus dem Sektionsleben (*Irmgard Antonia Rode*).....94
 CDU in NRW will mehr Sicherheit im Maßregelvollzug
 (*Irmgard Antonia Rode & Gerhard Jacobs*)94

Hinweise für Autoren.....96

Adressen der Landesbeauftragten und Delegierten der Sektion98

<http://www.bdp-verband.org/rpsy/rpsymain.htm>

THEMENSCHWERPUNKT

**Das BGH-Urteil zum Polygraphen:
 Eine Herausforderung für die Psychologie**

Heinz und Susanne Offe

Der BGH hat in seiner Entscheidung vom 17.12.99 die Verwendung des Ergebnisses einer Polygraphen-Untersuchung, insbesondere des Kontrollfrage- tests, als Beweismittel nicht anerkannt – allerdings nicht mit dem bisher ver- tretenen Argument, er verstoße gegen die Menschenwürde, sondern mit der Feststellung, dass es sich um ein völlig ungeeignetes Beweismittel handle, das keinerlei Erkenntniswert habe. Insofern ist im Ergebnis alles beim Alten geblieben; nur die Begründung für die Unzulässigkeit hat sich geändert. Dies ist allerdings nicht unbedeutend, denn der BGH bezieht seine Feststellung, dass der Kontrollfrage- test als Beweismittel ungeeignet sei, auf den „Stand der wissenschaftlichen Forschung“. Bei einem veränderten Forschungsstand könnte die Beurteilung also anders ausfallen.

Die Feststellung der Richter des BGH, ein physiopsychologisches Verfahren zur Täterschafts-Feststellung sei völlig ungeeignet und ohne jeden Beweis- wert, mag zunächst provokativ erscheinen: Hier entscheiden Juristen über empirisch-psychologische Fragen. Man muss dem BGH jedoch zugute halten, dass er sich intensiv mit dem Kontrollfrage- test beschäftigt hat und dass er seine Entscheidung durchgängig auf Argumente gestützt hat, die er einem der psychologischen Gutachten entnommen hat. Insofern kann das Urteil dazu dienen, die innerpsychologische Diskussion um dieses Verfahren anzuregen. Der Verweis auf den „Stand der wissenschaftlichen Forschung“ kann als Aufforderung verstanden werden, die in Deutschland nur schwach entwickelte Forschung zu Polygraphen zu intensivieren.

Der Kontrollfrage- test soll dem Ziel dienen, die Täterschaft einer Person hinsichtlich einer vorgeworfenen Tat zu klären. Er basiert auf dem Vergleich der Reaktionen verschiedener peripher-physiologischer Maße auf tatbezogene Fragen einerseits und auf Kontrollfragen andererseits.

- Tatbezogene Fragen sind solche, die direkt fragen, ob der Proband die vorgeworfene Tat begangen hat.
- Kontrollfragen sind solche, die sich auf einen früheren Zeitraum richten und den Probanden zumindest darüber verunsichern, ob er in einem dem Tatvorwurf ähnlichen Inhaltsbereich früher ein Verhalten gezeigt hat, das ihm im Kontext der gegenwärtig zu klärenden Frage ungünstig dastehen ließe.

Die dem Verfahren zugrunde liegende Annahme besteht darin, dass Täter bei den tatbezogenen Fragen ein höheres Maß physiologischer Erregung zeigen, Nicht-Täter dagegen bei den Kontrollfragen.

mit dem Kontrollfragentest festgestellt werden soll, und Simulationsstudien, in denen ein Teil der Versuchspersonen ein „gestelltes“ Vergehen begehen soll und die Trefferquote des Kontrollfragentests unter diesen Bedingungen ermittelt wird.

Feldstudien

3.1 Außenkriterien

Der BGH stellt zu Recht fest, dass hier ein zuverlässiges Außenkriterium fast immer fehlt: In Fällen, in denen der Kontrollfragentest eingesetzt wird, gibt es sehr selten objektive, d.h. unabhängig von Angaben des Beschuldigten oder eines Zeugen feststellbare und zuverlässige Indikatoren der „wahren Täterschaft“. Für die psychologische Diagnostik ist das Fehlen solcher Außenkriterien allerdings keine ungewohnte Situation (z.B. Intelligenztests).

In den vorliegenden Feldstudien sind meist Geständnisse als Kriterien der Täterschaft verwendet worden, z.T. auch Gerichtsentscheidungen oder Urteile von Expertengruppen. Der BGH hat zu Recht eingewandt, dass Geständnisse unzutreffend sein können und dass Gerichtsurteile insbesondere von US-amerikanischen Gerichten² aufgrund des anderen Rechtssystems, in dem Ausnahmungsprozesse eine größere Bedeutung haben, im Ergebnis stark von diesen Aushandlungen beeinflusst sein können, so dass sie kein fehlerfreies Außenkriterium abgeben.

Zudem wird eingewandt, dass Gerichtsurteile, zumal wenn sie auf solchen Aushandlungsprozessen beruhen, als Außenkriterium nicht unabhängig vom Ergebnis des Polygraphen-Tests sind. Das Ergebnis des Tests werde – so vermutet der BGH – die weiteren Ermittlungen in Intensität und Richtung beeinflussen und damit auch Einfluss auf die Häufigkeit von Geständnissen des Beschuldigten – oder anderer Personen – haben.

In der Betonung, dass es kein hundertprozentiges Außenkriterium gibt, ist dem BGH ebenso zuzustimmen wie im Aufweis möglicher Fehlerquellen bei den in Validitätsstudien verwendeten Außenkriterien. In der These, dass Validitätsstudien mit fehlerbehafteten Außenkriterien wertlos seien, irrt er jedoch. Auch wenn Geständnisse falsch sein können, wird man davon ausgehen können, dass sie sich nicht zufällig und gleichmäßig auf Täter und Nicht-Täter verteilen.

Der BGH formuliert zwar nicht explizit, legt aber nahe, dass allenfalls Gerichtsurteile deutscher Gerichte (wegen des – zumindest offiziellen – Ausschlusses von Aushandlungsprozessen) als Außenkriterien geeignet sein könnten. Diese Empfehlung erscheint aus psychologischer Sicht ungeeignet. Gerade wenn es kein fehlerfreies Außenkriterium gibt, erfordert die Validitätsprüfung einen klaren (aber eben keinen perfekten) Zusammenhang der Ergebnisse des Verfahrens zu *vielen* sinnvollen Außenkriterien. Im Übrigen haben

² Die meisten Untersuchungen zur Treffsicherheit des Kontrollfragentest sind in den USA durchgeführt worden und haben daher als Außenkriterium oft Gerichtsurteile US-amerikanischer Gerichte verwendet.

Urteile von Strafgerichten schon auf Grund des Rechtsgrundsatzes „Im Zweifel für den Angeklagten“ einen bias, der zu einer erhöhten Zahl falsch-negativer Ergebnisse führt. Insofern wären andere Außenkriterien wie Geständnisse oder Urteile von Expertengruppen nach vollständiger Akteneinsicht durchaus sinnvolle Außenkriterien für Felduntersuchungen.³

Dennoch sind die aufgezeigten Kritikpunkte berechtigt. Zukünftige Untersuchungen bedürfen hier verbesserter Designs. Insbesondere auf die Unabhängigkeit des gewählten Außenkriteriums von dem konkreten Untersuchungsergebnis müsste größere Aufmerksamkeit gerichtet werden.

3.2 Selektivität der Stichproben

Dies ist auch deshalb notwendig, weil ein weiterer Einwand gegen die Validitätsstudien ebenfalls mit der fehlenden Unabhängigkeit von Untersuchungsergebnis und Außenkriterium zusammenhängt: der Einwand, dass in die Untersuchungen nur Fälle aufgenommen werden, in denen überhaupt ein Außenkriterium, insbesondere ein Geständnis, vorliegt. Wenn dieses Außenkriterium mit dem Untersuchungsergebnis konfundiert ist, werden tatsächlich bevorzugt solche Personen in die Validitätsstudie aufgenommen, die bestätigende Ergebnisse liefern.

3.3 Rückschluss von Gruppenergebnissen auf Einzelfälle

Ein weiterer Einwand gegen die Brauchbarkeit der vorliegenden Validitätsstudien formuliert der BGH folgendermaßen:

„Einen statistischen Beweiswert der mit den Feldstudien erzielten Ergebnisse unterstellt, kommen die generellen Schwierigkeiten bei deren Übertragung auf eine individuelle Anwendung der Kontrollfragenmethode hinzu (z.B. Vergleichbarkeit des konkreten Einzelfalls mit dem ‚Durchschnittsfall‘ der vergleichbaren Untersuchungen; Anwendung statistischer Werte auf einen konkreten Beschuldigten).“ (S. 219)

„... es sich bei den in den Feldstudien erzielten Resultaten lediglich um Daten bezogen auf eine bestimmte Untersuchungsgruppe handelt. Die Ergebnisse geben also nur eine bestimmte Gruppenwahrscheinlichkeit an, die mit dem untersuchten Einzelfall nichts zu tun hat. Das bedeutet, dass sich für die Richtung des Ergebnisses einer konkreten Untersuchung aus den statistischen Daten nichts herleiten lässt. Das im Einzelfall erzielte Ergebnis bleibt davon unberührt. Es kann beispielsweise negativ ausfallen, obwohl sich innerhalb einer vergleichbaren Gruppe die Wahrscheinlichkeit eines positiven Ergebnisses als ausgesprochen hoch erwiesen hat.“ (S. 219)

³ Die Präferenz des BGH für Urteile deutscher Gerichte als Außenkriterium hat zweifellos auch eine strategische Komponente. Zum einen sind entsprechende Untersuchungen durch den Beschluss des BGH, den Kontrollfragentest nicht als Beweismittel zuzulassen, zumindest erheblich erschwert, zum anderen wäre bei diesem Außenkriterium bereits per definitionem ausgeschlossen, dass das Verfahren einen zusätzlichen Erkenntniswert hat; insofern wäre es als Beweismittel, auch bei perfekter Validität, überflüssig.

Mängel des gegenwärtigen Kenntnisstandes hervorgehoben. Man wird dem BGH wohl eigene Präferenzen in Bezug auf die Zuverlässigkeit des Kontrollfragentests als Beweismittel unterstellen dürfen, die möglicherweise aus rechtspolitischen Erwägungen über die Konsequenzen einer anders lautenden Entscheidung und aus berufspolitischen Vorstellungen über die Aufgabe von Richtern gespeist sind; er hat sich in seiner Begründung für die Ablehnung des Kontrollfragentests als Beweismittel jedoch durchgehend auf Argumente aus den psychologischen Gutachten stützen können.

Dabei sind einige der vom BGH genannten Kritikpunkte offensichtlich unzutreffend, andere aber zutreffend und ernst zu nehmen.

Zu den unzutreffenden Argumenten gehört der Einwand, dass der Kontrollfragentest schon deswegen keine zutreffenden Erkenntnisse bringen könne, weil es keinen eindeutigen Zusammenhang zwischen physiologischen Reaktionsmustern und kognitiv-emotionalen Zuständen, z.B. des Lügens, gebe. Unzutreffend ist dieser Einwand, weil der Kontrollfragentest dies keineswegs zur Voraussetzung hat. Dennoch kann sich der BGH bei diesem Einwand, der für ihn „von entscheidender Bedeutung“ ist, auf einen der Gutachter stützen.

Ernst zu nehmen sind dagegen die Vorbehalte gegen den – dem subjektiven Urteil des Untersuchers überlassenen – Umgang mit den Kontrollfragen. Hier wäre größere Klarheit darüber erforderlich, welche Prozesse in welchem Maße (möglicherweise noch: bei welchen Delikttypen) zur Bedeutsamkeits-Anreicherung beitragen. Ziel solcher Untersuchungen sollte es sein, zu einem „regeltreiteten Umgang mit den Kontrollfragen zu kommen.“

Zur Klärung solcher Fragen sind Simulationsstudien sehr geeignet. Die Feststellung des BGH – wiederum unter Bezug auf einen der Gutachter –, dass Simulationsstudien nichts zum Validitätsnachweis des Verfahrens beitragen könnten, erscheint unbegründet. Wenn das Verfahren in Simulationsstudien hohe Trefferquoten erbringt, belegt dies zumindest die Tauglichkeit der grundlegenden Konzeption. Zweifellos sind darüber hinaus auch Feldstudien erforderlich, die die Tauglichkeit in der praktischen Anwendungssituation prüfen.

Der BGH hebt einige zutreffende Kritikpunkte an den vorliegenden Feldstudien zur Validität des Kontrollfragentests hervor. Insbesondere ist das Fehlen eines sicheren Außenkriteriums und die mögliche Konfundierung des meist herangezogenen Außenkriteriums (Geständnis) mit dem Ergebnis der Polygraph-Untersuchung zu nennen. Zukünftige Feldstudien müssten hier mit verschiedenen Außenkriterien arbeiten, den Auswahlprozess und die Art der einbezogenen Fälle (auch hinsichtlich der Art der Beschuldigungen) genau dokumentieren und auf die Unabhängigkeit des Außenkriteriums von dem Untersuchungsergebnis achten.

Im Ergebnis ist festzuhalten: Das Urteil des BGH beruht auf emigen – durch psychologische Gutachten nahe gelegten – irrtilichen Annahmen. Es benennt darüber hinaus zureffend eine Reihe von Schwachstellen des Verfahrens und Mängeln seiner empirischen Prüfung. Mit dem Verweis auf den

„gegenwärtigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnis“ stellt das Urteil eine Herausforderung an die rechtspsychologische Forschung dar, diese Schwachstellen zu beheben und verbesserte Methoden der empirischen Prüfung zu entwickeln.

Literatur

- Fiedler, K. (1998) *Gutachterliche Stellungnahme zur wissenschaftlichen Grundlage der Lügendetektion mithilfe sogenannter Polygraphentests*. Praxis der Rechtspsychologie, 9 (Sonderheft), S. 5 – 44.
- Honts, C.R. (1997) *Is it time to reject the friendly polygraph examiner hypothesis (FPEH)?* Paper presented at the meeting of the American Psychological Society, 24. May 1997, Washington, D.C.
- Köhnken, G. (1990) *Glaubwürdigkeit*. München: Psychologie Verlags Union.
- Matte, J.A. (1996) *Forensic psychophysiology using the polygraph*. Williamsville, N.Y.: J.A.M. Publications.
- Raskin, D.C. (1987) *Methodological issues in estimating polygraph accuracy in field applications*. Canadian Journal of Behavioral Science, 19, 389 – 404.
- Raskin, D.C. & Hare, R.D. (1978) *Psychopathy and detection of deception in a prison population*. Psychophysiology, 15, S. 126 – 136.
- Schwarzer, R. (1991) *Stress, Angst, Handlungsregulation*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Steller, M. (1987) *Psychophysiological Aussagebeurteilung. Wissenschaftliche Grundlagen und Anwendungsmöglichkeiten der „Lügendetektion“*. Göttingen: Hogrefe.
- Anschrift des Verfassers*
Heinz und Susanne Offe
Institut für Gerichtspsychologie Bielefeld
Marktstr. 33
33602 Bielefeld

und Mittagsmagazinen zum Thema "Lügendetektion" zur Verfügung zu stellen.

Nachdem der Wildwuchs der unbehinderten öffentlichen Zurschaustellung dessen, was die PPAB angeblich zu leisten vorgibt und was sie zu leisten vermag, durch das BGH-Urteil kräftig zurückgestutzt wurde, wird nun eine zweite Runde eingeläutet, sich inhaltlich mit der PPAB auseinander zu setzen. Nun geben das BGH-Urteil und die diesem zugrunde liegenden Gutachten den Rahmen dafür vor. Die Psychologie ist aufgefordert, die Aufgaben zu diskutieren und zu bearbeiten, die die Gutachter und der Bundesgerichtshof an sie bringen will, hat zu prüfen, ob und wie aus einem "völlig ungeeigneten Beweismittel i.S.d. § 244 Abs. 3 Satz 2-4. Alt. StPO" ein Beweismittel mit wenigstens indiziellem Beweiswert werden kann. Wer die PPAB auf anderen Rechtsgebieten anwenden möchte, etwa im bisher ungeschorenen geblichen Bereich des Familienrechts, tut gut daran, sich wenigstens mit den Fragen auseinander zu setzen, die nicht von der Jurisprudenz, sondern von der Psychologie als unzureichend beantwortet dargestellt wurden.

3. Wissenschaft vs. Anwendung

Als einer derjenigen Psychologen in Deutschland, die sowohl vor wie nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 17.12.1998 psychophysiologische Sachverständigenutachten in (familien-)gerichtlichem und außergerichtlichem Auftrag erstellt haben und nach wie vor erstellen, will ich versuchen, zu einem Positionen der neu eingeleiteten Diskussion um den Einsatz der PPAB Stellung zu beziehen, um damit gegenüber auf dem Gebiet tätigen Kollegen oder fachlich Interessierten die Möglichkeit zu nehmen, auf Gedanken und Betrachtungsweisen hinzuweisen, die von anderer Seite möglicherweise aus anderer Perspektive vorgebracht werden.

Ich halte es für wenig nützlich, die kontroverse Diskussion auf diesem Gebiet als Kontroverse zwischen der wissenschaftlichen Psychologie auf der einen Seite und der (unwissenschaftlichen) Anwendung auf der anderen Seite abtun zu wollen, wie dies gelegentlich geschieht. Eine solche Polarisierung verzerrt die tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere dann, wenn die Gegner der PPAB die Wissenschaftlichkeit für sich in Anspruch nehmen und diese den Befürwortern streitig machen. Es geht in der gegenwärtigen Situation darum, die Möglichkeiten und Grenzen unseres Faches auszuloten, um auf Fragen, die von außerhalb gestellt werden und für die ein dringlicher Beantwortungsbedarf besteht, befriedigende Antworten zu finden. Es versteht sich von selbst, dass diese sich mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen der Psychologie in Einklang bringen lassen müssen. Es gilt meines Erachtens nunmehr, der realen Gefahr zu begegnen, dass die nach dem BGH-Urteil erneut eingetretene Stagnation des Erkenntniszuwachses auf dem Gebiet der forensischen Psychologie fortbesteht. Damit soll dem Wissenschaftler nicht die Berechtigung abgesprochen werden, möglichen Fehlentwicklungen unseres Faches möglichst frühzeitig warnend entgegenzutreten, es sollte aber auch das Augenmaß dafür beibehalten werden, nicht über das Ziel hinauszuschießen. Die

forensische Psychologie kann es sich mit ihren eher spärlichen personellen Ressourcen kaum leisten, ihre Kräfte durch fruchtlose Diskussionen zu verpulvern, während auf Seiten der Gerichte Erwartungen gehegt werden, dass die von ihnen zu Rate gezogenen Gutachter sich solcher Methoden bedienen, die auch aus wissenschaftlicher Sicht zu rechtfertigen sind. Nachdem die Gutachter ihre Gutachten vor dem BGH lediglich vortragen und erläutern, nicht aber diskutieren konnten, steht deren direkter Disput über ihre Experten meines Wissens im Übrigen noch aus.

4. Zum eigenen Standort

Ähnlich wie ein Teil der Gutachter für den Bundesgerichtshof kann ich zur Diskussion über die forensische Psychophysiologie keine Ergebnisse aus eigenen empirischen Untersuchungen zur PPAB beitragen, komme aber auch nicht mit leeren Händen. So schöpfe ich einen Teil meiner Zuversicht, trotz Anwendung der PPAB nicht zu den Scharlatanen in unserem Fach zu zählen, daraus, dass ich vor der Beschäftigung mit forensischen Fragen im Zusammenhang mit der Beantwortung verschiedener nicht forensischer Fragestellungen über viele Jahre insgesamt mehrere Kilometer Polygrafstreifen mit peripheren Biosignalen aufgezeichnet und u.a. auch "per Hand" ausgewertet habe. Ich denke dadurch ein "gutes Gefühl" für die auslösenden Bedingungen peripherer physiologischer Reaktionen mitzubringen, was es erleichtert, Reizkonfigurationen herzustellen, bei denen im Kontext vorgegebener personaler und situativer Bedingungen Vorhersagen für die zu erwartenden Reaktionen gemacht werden müssen, was zu den zentralen Aufgaben des Untersuchers bei der PPAB zählt.

Daneben glaube ich einen Rückhalt dafür, bei der Anwendung forensischer psychophysiologischer Untersuchungstechniken im familiengerichtlichen Bereich nicht ins Bodenlose zu fallen, darin zu finden, dass ich mich vor einer solchen Anwendung über viele Jahre als forensischer Gutachter darin geübt habe, das Fallmaterial kennen zu lernen, mit dem es der forensische Psychologe im familiengerichtlichen Kontext zu tun hat. Dass dies nicht vor Torheit schützt, ist mir bewusst, aber es macht einen möglicherweise sensibler, die Vorzeichen der beginnenden Torheit zu erkennen.

5. Thematische Begrenzung

Da ich mich im Rahmen gerichtlich veranlasster Begutachtungen bisher ausschließlich auf eine Untersuchungstechnik beschränkt habe, erscheint es mir angebracht, mich auch im Folgenden auf diese Untersuchungstechnik zu begrenzen, zumal für jede Technik andere Wirkungszusammenhänge postuliert werden und eine gemeinsame Behandlung mehr Verwirrung als Klarheit stiftet. Hier wird die Kontrollfragentechnik (KFT) ausgewählt, die wohl besser Vergleichsfragentechnik (VFT) genannt werden sollte, nachdem weitgehend Einigkeit darüber besteht, die "Kontrollfragen" aus hier nicht näher auszuführenden Gründen "Vergleichsfragen" zu nennen. Im Englischen wird die mit "comparison questions" arbeitende Technik allerdings auch weiterhin "control question technique" (CQT) genannt.

des Probanden in die Kompetenz und Loyalität des Untersuchers untergräbt, was eine schlüssige Interpretation der Untersuchungsergebnisse behindert.

Die Frage, ob es für den Einsatz des Verfahrens in einer konkreten Begutachtungssituation hilfreich sein könnte, wenn dem Probanden nicht alle Informationen über die angenommenen Wirkungsmechanismen bekannt bzw. vertraut sind, führt aber bereits zu einem anderen Kritikpunkt, der gegen die PPAB vorgebracht wird, nämlich auf welche Weise sichergestellt werden kann, ob und inwieweit es dem Untersucher gelungen ist, die gewünschten Reizkonstellationen herzustellen. Im Zusammenhang damit wird auch die Standardisierung des Reizmaterials diskutiert.

6.2 Standardisierung des Reizmaterials

An dem auf den Probanden einwirkenden Reizmaterial wird oft bemängelt, dass hierbei keine standardisierten Fragen verwendet werden. Fiedler (1999) stellt hier zu Recht die Frage: "Warum sollte eine bestimmte, standardisierte Menge von Fragen für alle Respondenten subjektiv gleich belastend sein ..." (S. 15). Gleichzeitig sieht er aber auch die vorfindbare Individualität des Probanden als Mangel an, da sie die Standardisierung der Fragen verhindert. Umgekehrt könnte man aber auch eine Standardisierung der Fragen als Mangel darstellen, da die Fragen dann die beabsichtigte Wirkung im individuellen Fall nicht mehr erzielen können. Bei der PPAB hat man daraus die Konsequenz gezogen, die Fragen an das jeweilige Individuum und das Individuum an die Fragen anzupassen. Daher ist auch die Kenntnis der Untersuchungsfragen selbst nur von geringem Nutzen für die Einschätzung, ob die Fragen geeignet sind, die gewünschten Unterschiede bei den physiologischen Reaktionen zu bewirken. Wichtig ist deren individuelle Verankerung beim Probanden. Allerdings muss man sich auch darüber im Klaren sein, dass die Zusammenhänge zwischen psychologischen Reizen und peripher-physiologischen Reaktionen komplexen Gesetzmäßigkeiten unterliegen, für die die Vorstellung einer linearen eindimensionalen Beziehung eine grobe Verallgemeinerung darstellt.

In Zusammenhang mit dem Standardisierungsproblem bei den Untersuchungsfragen wird die Bedeutung von Erfahrungswissen problematisiert und Erfahrung in die Nähe von Intuition und Subjektivität in die Nähe von Willkür gerückt (Fiedler, 1999, S. 14). Fiedler gibt sich pessimistisch, was die Lösung des Standardisierungsproblems anbelangt. Hierzu bezieht er sich auf Erachtens kein Anlass. Das Problem besteht bei der PPAB nicht in der Standardisierung der Fragen, sondern in der Transparenz der Fragenentwicklung, und die ist gegeben. Dadurch, dass der gesamte Prozess der Entwicklung der Untersuchungsfragen bei jeder einzelnen Untersuchung vollständig dokumentiert wird, lässt sich auch nachträglich noch jederzeit überprüfen, wo und welche "Kunst"-Fehler bei der Entwicklung der Fragen begangen wurden. Dies erscheint auch deshalb besonders wichtig, weil das Schergewicht der Bemühungen um möglichst eindeutig interpretierbare Untersuchungsergebnisse bei der PPAB auf die Herstellung der psychologischen Reize und deren vom Untersucher beabsichtigte Verarbeitung durch den Probanden gelegt wird.

Die unter den Anwendern getroffene Übereinkunft, den gesamten Untersuchungsablauf vollständig zu dokumentieren, bedeutet aber nicht, dass sämtliche aufgezeichneten Gesprächsinhalte auch Wort für Wort im Gutachten mitgeteilt werden. Hier ist dem Schutz der Intimsphäre des Probanden, der sich dem Untersucher gegenüber hinsichtlich seiner sexuellen Neigungen und Praktiken äußert, Vorrang zu geben vor einer für das jeweilige Verfahren unnötigen Offenlegung intimer Details. Transparenz wird dabei im Sinne einer Kontrollmöglichkeit verstanden, von der nicht in jedem Fall Gebrauch gemacht zu werden braucht.

Im Übrigen geschieht die Fragenentwicklung nicht willkürlich, sondern nach überprüfbareren Regelwerken und Leitfäden, so dass z.B. im Rahmen einer Supervision immer wieder kontrolliert werden kann, ob die entsprechenden Regeln berücksichtigt wurden. Man wünschte sich manchmal eine solche Transparenz bei der Darstellung von Experimenten, bei denen lediglich knappe Untersuchungsberichte vorgelegt werden, ohne dass im Einzelnen dokumentiert ist, was im Labor tatsächlich geschah.

Auch wenn der Anwender im Verlauf einer Untersuchung immer wieder nach Anhaltspunkten sucht und sich selbst kontrolliert, ob ihm die regelhafte Fragenentwicklung und Verankerung gelungen ist, ist Kritikern zuzustimmen, dass es auch nach außen vermittelbar sein muss, was den Untersucher veranlasst, hinreichend sicher zu sein, dass es ihm gelungen ist, Reize herzustellen, die vom Probanden selektiv unterschiedlich wahrgenommen und verarbeitet werden, so dass die dadurch bedingten physiologischen Reaktionen letztendlich Aufschluss darüber geben können, ob der Proband die fragliche Handlung begangen hat oder nicht.

Bei den Reizen, von denen bisher die Rede war, handelt es sich um Fragen. Theoretisch könnten sie aber auch aus affirmativen Sätzen oder bei entsprechenden Deliktbereichen auch aus Bildern bestehen, denn es geht in diesem Verfahren im Grunde nicht darum, dass der Proband während der physiologischen Registrierungen verbal Fragen beantwortet, sondern darum, dass er auf psychisch wirksame Reize physiologisch reagiert. Im Übrigen erfolgt die eigentliche physiologische Reaktion des Probanden nicht auf dessen Antwort hin, sondern auf die Frage, die ihm gestellt wurde, nämlich vor der Beantwortung der Frage.

6.3 Validitätsstudien

Bei einem überblicksweisen Vergleich der von den drei Gutachtern herangezogenen Literatur fällt auf, dass es hier einen großen Überschneidungsbereich gibt und im Wesentlichen auch auf dieselbe Literatur Bezug genommen wird, allerdings mit unterschiedlicher Wertung. Autoren, die von einem Gutachter für besonders sorgfältig und kompetent gehalten werden, werden von einem anderen als im Umgang mit statistischen Fragen unterbenutzt dargestellt. In Teilspekten sprechen sich Gutachter sogar gegenseitig die Kompetenz ab. Um eine Validierungsmöglichkeit aber machen merkwürdigerweise alle Gutachter einen Bogen, nämlich um die nahe liegende Möglichkeit, die Ergebnis-

Ein kasuistischer Beitrag zur Manipulierbarkeit von physiopsychologischen Untersuchungen zur Verdachtsabklärung

Udo Undeutsch

I. Bericht über eine Untersuchung von K. Stüllenberg und S. Stubbe
Klaus Stüllenberg, Diplom-Verwaltungswirt grad. und Kriminalrat a. D., und Susanne Stubbe, Diplom-Kauffrau, haben den Versuch unternommen, ihre Hypothese empirisch zu belegen, dass es möglich sei, "das gesamte *polygraphische Untersuchungsverfahren mit einfachen, kurzfristig erlernbaren - bisher aber in der auch durchaus kritischen Literatur nicht beschriebenen - Methoden unbemerkt vom Untersuchenden willkürlich zu beeinflussen*" (Stüllenberg, 2000, Vorw.). Stüllenberg berichtet darüber in dem im Selbstverlag vertriebenen Heft mit dem Titel "Lügendetektortest in Deutschland".

Versuche zur Bestätigung dieser Hypothese wurden von ihnen gemacht mit dem Vergleichsfragen-Test. Bei dieser Testart werden sowohl tatbezogene Fragen als auch persönlich belastende andersartige Vergleichsfragen gestellt (Undeutsch & Klein, 1999, S. 66). Bei der Auswertung dieser Tests wird die Größe der Reaktionen auf die tatbezogenen Fragen verglichen mit der Stärke der Reaktionen auf die benachbarte Vergleichsfrage. Sind die Reaktionen auf die tatbezogenen Fragen durchgängig oder überwiegend stärker als die Reaktionen auf die Vergleichsfragen, zeigt dies, dass diese Fragen beim Untersuchten eine stärkere Aktivierung des Organismus ausgelöst haben als die Vergleichsfragen. Dieser Befund wird dahingehend interpretiert, dass Fragen nach der Täterschaft oder der Täterschaft des Untersuchten von diesem "wahrheitswidrig verneint" worden sind. Sind hingegen die Reaktionen auf die Vergleichsfragen stärker als die Reaktionen auf die tatbezogenen Fragen, so lässt dies erkennen, dass die Vergleichsfragen eine stärkere Aktivierung des Organismus ausgelöst haben als die tatbezogenen Fragen. Dieser Befund wird als Indiz dafür gewertet, dass der Untersuchte die tatbezogenen Fragen "wahrheitsgemäß verneint" hat (theoretische Begründung dafür Undeutsch & Klein, 1999, S. 54-62).

Die von Stüllenberg und Stubbe gemachten Vorschläge zu einer vom Untersucher nicht bemerkbaren Manipulation des Testergebnisses durch den Täter, der im Test als "Unschuldiger" erscheinen möchte, besteht darin, dass dem Untersuchten empfohlen wird, seine Reaktionen auf die Vergleichsfragen künstlich zu verstärken. Konkret empfehlen sie dazu, im Augenblick der Präsentation einer Vergleichsfrage "sich ... eben nicht die gestellte Frage, sondern die schlimme Nachricht, das Abstürzen von einem Hang, den hohen Turm, auf dem man steht, oder sonstiges vorzustellen" (Stüllenberg, 2000, S. 40). Zur Prüfung dieser Hypothesen haben sie zwei Versuchsreihen durchgeführt.

Bei der ersten Versuchsreihe hat sich Stüllenberg an zwei verschiedenen Tagen zum gleichen Sachverhalt vom gleichen Polygraph-Spezialisten untersuchen lassen. Der aufzuklärende Sachverhalt wird im Buch lediglich abstrakt dahingehend beschrieben, dass "es um einen Vertragsreit geht, der - so die Fallkonstellation - nicht juristisch, sondern nur tatsächlich entschieden werden könnte, weil sich die gegensätzlichen Behauptungen der Kontrahenten nicht beweisen ließen" (Stüllenberg, 2000, S. 42). Beide Untersuchungen sind durchgeführt worden von seinem "Freund und Mentor Victor Cohen". Dieser war während seiner aktiven Berufszeit beim israelischen Geheimdienst Shabak tätig und machte sich nach seinem Ausscheiden dort als Polygraph-Spezialist in Tel Aviv selbstständig. Stüllenberg berichtet weiter: "Mehr zufällig wurde ich vor mehr als 10 Jahren mit dem Polygraphen und seiner Nutzung in Israel konfrontiert, bis ich erst 1992 zusammen mit Susanne Stubbe, einer der Mitautorinnen und -forscher dieses Projektes, die ersten Anwendungen in Deutschland mit Hilfe meines israelischen Mentors begleiten und in der Folgezeit auch selbst durchführen lernte" (Stüllenberg, 2000, Vorw.). Über sein eigenes Verhalten bei den beiden Untersuchungen zum gleichen - fingierten - Sachverhalt berichtet Stüllenberg: "Herr Stüllenberg 'log' nach der oben beschriebenen 'Methode' bei dem einen Testdurchgang (nach dem gebräuchlichsten 'Kontrollfragenest'), bei dem anderen sagte er die Wahrheit" (a.a.O., S. 42). Das Ergebnis war "einmal Lüge, das zweite Mal Wahrheit" (ebd.).

Die zweite Versuchsreihe wurde in Deutschland durchgeführt. Hier ließ sich Stüllenberg durch drei forensische Physiopsychologen untersuchen, denen gegenüber er unter dem Namen "Stubbe" auftrat und angab, er habe einen Oldtimer für DM 300 000 gekauft, von dem der Vorbesitzer ihm versichert habe, er sei restauriert. Ein halbes Jahr später habe er den Wagen für DM 350 000 weiterverkauft. Der Käufer habe ihn einige Tage später angerufen und ihm gesagt, er habe sich mit dem Vorbesitzer in Verbindung gesetzt und von diesem erfahren, dass der Wagen nicht restauriert sei und deshalb auch für nur DM 150 000 von ihm verkauft worden sei. Er habe daraufhin zusammen mit dem Käufer einen Rechtsanwalt aufgesucht, bei dem sie erörterten, wie die Meinungsverschiedenheit geklärt werden könne. Da es über Verkauf und Weiterverkauf keinerlei Schriftstücke gebe, habe ihnen der Anwalt erklärt, der Fall sei nicht justiziabel. Als Ausweg habe er sich mit dem Käufer dahingehend geeinigt, dass er sich einem Polygraph-Test unterziehen wolle zum Nachweis der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen.

Stüllenberg berichtet über das Ergebnis der drei von ihm absolvierten physiopsychologischen Tests: "Die erste Untersuchung wurde mit dem Ziel angetreten, der Gutachter möge herausfinden, dass die Einlassungen des Probanden entgegen seiner Beteuerung gelogen war. Dies gelang eindeutig, das schriftliche Gutachten liegt vor. Die folgende Untersuchung bei dem zweiten Gutachter hatte dasselbe Ziel und Ergebnis. Schließlich wurde die dritte Untersuchung mit dem Ziel durchgeführt, die Wahrhaftigkeit der Aussagen des Probanden gutachterlich zu bestätigen, was ebenfalls gelang. Alle Gutachten beschreiben denselben Sachverhalt, die gleiche Vorgehensweise und jeweils unterschiedliche - wie vom Probanden vorher angestrebte - Ergebnisse und

Über die beiden Untersuchungen in Israel kann nichts gesagt werden, denn über diese liegen keinerlei weiteren Informationen vor. Was ist dem dortigen Untersucher gesagt worden, warum er den Test mit der gleichen Person wiederholen sollte? War der dortige Untersucher so einfalllos, den gleichen Test zu wiederholen, oder hat er eine Variante oder einen anderen Testtyp gewählt? Gibt es von den beiden Tests eine Tonbandaufnahme und wie sahen die polygraphischen Aufzeichnungen aus? In Deutschland werden an die forensischen Psychologen andere Qualifikationsanforderungen gestellt: Diplom in Psychologie, Qualifikation (und von jetzt an Zertifizierung) als Fachpsychologe für Rechtspsychologie und eine offiziell anerkannte Spezialausbildung auf dem Gebiet der forensischen Psychopsychologie. Die drei deutschen Untersucher haben diese Qualifikation.

II. Bewertung des Erkenntniswertes der Untersuchungen von K. Stül- lenberg und S. Stubbe

I. Stül- lenberg und Stubbe haben für ihren Versuch einen fiktiven Sachverhalt konstruiert. Die Tests hatten zum Gegenstand den Vorwurf des Betrugs, der gegen die Testperson von keiner Seite jemals erhoben worden ist. Die Testperson wusste auch selbst, dass es einen solchen Vorwurf gegen sie nicht gab. Die untersuchte Person befand sich damit in einer gänzlich imaginären Situation und reagierte als imaginärer Beschuldigter in einer imaginären Situation. Es bedarf wahrhaftig keines Psychologiestudiums, sondern lediglich einer Portion gesunden Menschenverstandes, um zu erkennen, dass ein Mensch, der in jedem Augenblick während der Untersuchung sehr genau weiß, dass er nichts Unrechtes getan hat, ihm keiner Derartiges vorwirft und er in Folge dessen vom Ausgang der Untersuchung, wie immer der auch ausfällt, keinerlei schlimme Konsequenzen für seine reale bürgerliche Existenz zu befürchten hat, auch nicht annäherungsweise die Reaktionen auslösen kann, die eine tatsächlich begangene Straftat und bzw. oder ein tatsächlich von realen Menschen ausgesprochener Verdacht und eine daraus für den Betroffenen sich ergebende reale Gefahr auszulösen pflegen. Infolgedessen genügt gesunder Menschenverstand, um zu erkennen, dass das ganze irrealer Szenario, innerhalb dessen die Validität der Vergleichsfragen-Methode überprüft werden sollte, gänzlich ungeeignet ist, um irgendwelche Aussagen machen zu können über die Validität, die diese Methode in der Lebenswirklichkeit von Menschen hat, die einem realen Verdacht bezüglich einer tatsächlich begangenen oder tatsächlich nicht begangenen Straftat und den damit verbundenen realen Konsequenzen für ihre gesamte bürgerliche Existenz ausgesetzt sind. Die von Stül- lenberg inszenierten Phantasiespiele laufen buchstäblich ins Leere.

2. Stül- lenberg behauptet, er habe durch seine fünf Selbstexperimente nachgewiesen, dass er in jeder Untersuchung durch die von ihm angewandte psychische Selbstmanipulation das von ihm gewünschte Ergebnis erzielt haben können. Irgendeinen überprüfbareren Nachweis dafür hat er nicht erbracht. Er berichtet nichts von einer Überwachung der Versuche durch unbeteiligte, unabhängige, zuverlässige Außenstehende. Er befindet sich folglich in keiner anderen Situation als der junge Mann, der sich vor seinen Freunden rühmt, ein

guter Bogenschütze zu sein, was sein Freunde allerdings bezweifeln. Er tritt darum den Beweis für die Richtigkeit seiner Behauptung an, indem er vor ihren Augen einen Pfeil abschießt, der irgendwo einschlägt. Daraufhin jubelt er: "Seht Ihr, der Pfeil ist genau an der Stelle eingeschlagen, auf die ich gezielt hatte". Es gibt bei den Selbstexperimenten von Stül- lenberg keine dokumentierte Vorhersage des Ergebnisses, welches er angeblich erzielen wollte.

3. Es gibt bei seinen Selbstexperimenten auch keinerlei Beweis dafür, dass er irgendeine Selbstmanipulation während der Untersuchungen versucht hat, und erst recht keinen Beweis dafür, dass er durch die von ihm allgemein beschriebene Selbstmanipulation tatsächlich bei irgendeiner Untersuchung ein falsches Ergebnis erzielt hat. Bei den in Deutschland vorgenommenen Untersuchungen haben jedenfalls alle drei Untersucher für die von ihnen untersuchte Fragestellung jeweils das richtige Ergebnis erzielt.

Aber noch etwas anderes ist in diesem Zusammenhang bemerkenswert. Da er bei allen drei Untersuchungen unter falschem Namen aufgetreten ist, hätte er seine Manipulationsversuche vor allem bei der Frage: "Heißen Sie mit Nachnamen Stubbe?" einsetzen müssen. Ob er es getan hat oder es wenigstens versucht hat, ist unbekannt. Wenn er es getan oder versucht hat, so sind seine diesbezüglichen Bemühungen jedenfalls gänzlich erfolglos geblieben, denn allen drei Untersuchern sind angeblich seine starken Reaktionen aufgefallen (Stül- lenberg, 2000, S. 43).

4. Die Versuchsordnung ist alles andere als eindeutig. Die Zielsetzung der psychologischen Untersuchung kann bei dem von Stül- lenberg vorgegebenen "Spielsachverhalt" (so bezeichnet er den Untersuchungsgegenstand selber, a. a. O., S. 43) von zweifacher Art sein:

- Klärung der Frage, ob er beim Verkauf eines Oldtimers einen Betrug begangen hat,
- Klärung der Frage, ob die Geschichte, die er dem Untersucher erzählt und schriftlich fixiert hat, in allen Punkten den Tatsachen entspricht.

Demgemäß waren auch die relevanten Fragen, die von H. Offe und G. Klein- jeweils im Vorgespräch von den Untersuchern mit der Testperson abgesprochen - während der Testphase dem Untersucher gestellt worden waren, völlig unterschiedlich. Wenn Stül- lenberg in seiner Internet-Mitteilung schreibt: "Die Antworten auf relevante Fragen haben die Forscher stets in gleicher Weise abgegeben" (S. 7), so ist an diesem Satz lediglich die Selbstverständlichkeit richtig, dass die relevanten Fragen immer mit "Nein" beantwortet worden sind. Eine andere Möglichkeit bestand für ihn allerdings auch gar nicht, denn die tatbezogenen = relevanten Fragen werden - gemeinsam mit dem Untersucher - immer überall auf der Welt so formuliert, dass sie von dem bestrittenen Beschuldigten mit "Nein" beantwortet werden müssen, weil er im Falle der Bejahung die Richtigkeit des Tatvorwurfs oder eines Teiles davon bestätigen würde. Wenn der Untersucher im Vorgespräch die Frage, ob er die Taten, deren er beschuldigt wird, mit "Ja" beantwortet, würde in der Praxis kein psychologische Test mit ihm durchgeführt werden, sondern es

welweit bis auf weiteres dazu führen, dass polygraphische Untersuchungsresultate bis zur Widerlegung unserer Erkenntnisse zu einer folgenschweren Be- oder Entlastung eines Probanden nicht mehr herangezogen werden dürfen" (Vorw.). Dieser Anspruch ist durch seine undurchdachten und gänzlich unrealistischen und daher wissenschaftlich wertlosen fünf Selbstversuche nicht gedeckt.

Literatur

- Gutman, R. (1992, June 16). *In one of its worst blunders, CIA recruited STASI agents*. Salt Lake Tribune, p. A 9.
- Hontis, C. R. (1986). *Countermeasures and the physiological detection of deception*. Unpublished doctoral dissertation, University of Utah, Salt Lake City.
- Hontis, C. R.; Raskin, D. C. & Kircher, J. C. (1994). *Mental and physical countermeasures reduce the accuracy of polygraph tests*. Journal of Applied Psychology, 79, 252 - 259.
- Lykken, D. T. (1979). *The detection of deception*. Psychological Bulletin, 86, 47 - 53.
- Raskin, D. C. (1990). *Hypnosis and the polygraph*. Utah Bar Journal, 3, 7-10.
- Safire, W. (1989, February 2). *The polygraph virus*. The New York Times, p. 25.
- Stüllenberg, K. (2000). *Lügendetektortest in Deutschland*. Münster: Holding der Stiftung Kriminalprävention GmbH.
- Stüllenberg, K. & Stubbe, S. (2000). *Kriminalpräventive Reichweite des Einsatzes von Lügendetektoren in Deutschland*. <http://www.Institut.de/praev/polygraph.htm>
- Undeutsch, U. & Klein, G. (1999). *Wissenschaftliches Gutachten zum Beweiswert physiopsychologischer Untersuchungen*. Praxis der Rechtspsychologie, Sonderheft: Psychophysiologische Aussagebeurteilung, 45 - 126.
- Wines, M. & Ostrow, R. J. (1987, August 12). *Cuban defector Claims double-agent duped U. S.*, The Los Angeles Times, pp. 8, 14.

Anschrift des Verfassers:
 Prof. Dr. rer. nat. Udo Undeutsch
 Psychologisches Institut der
 Universität zu Köln
 Herbert-Lewin-Str. 2
 50931 Köln

Berechnungen von Schwellenwerten zum Tatwisenstest für das Scoring-System von Lykken

Harry Dettenborn und Kathleen Lindtner

Ausgangslage

Der Tatwisenstest erfährt im BGH-Urteil vom 17. Dezember 1998 zum Einsatz des Polygraphen (1 StfR 156/98 – LG Mannheim) eine relativ glimpfliche Behandlung, verglichen mit der ansonsten dominierenden Diktion. Die Nichteignung als Beweismittel im Sinne des § 244 Abs. 3 Satz 2, 4. Alt. wird eingeschränkt mit den Worten „jedenfalls im Zeitpunkt der Hauptverhandlung“. Zu den Beweggründen mag gehört haben, dass in den drei völlig konträren Gutachten, die dem Urteil zugrunde lagen (Fiedler, 1999; Steller & Dahle, 1999; Undeutsch & Klein, 1999), wenigstens in dem Punkt Übereinstimmung bestand, dass der Tatwisenstest eine besser begründbare Wirkungslogik und damit eine fundiertere theoretische Basis als der Kontrollfragentest hat. Die Formulierungen im BGH-Urteil erlauben den Umkehrschluss, dass in Ermittlungsverfahren der Anwendung des Tatwisenstests nichts entgegensteht als die methodischen Grenzen dieser Technik (vgl. z. B. Ben-Shakhar & Dolew, 1996; Matte, 1998, 2000; Raskin, 1989; Steller, 1987; Undeutsch, 1979).

Dies bedeutet eine Chance und eine potenzielle Bereicherung des Ermittlungsverfahrens (vgl. Fabian & Stadler, 2000), die allerdings von den Ermittlungsbehörden in Deutschland erst noch identifiziert werden müssen. Auch für die Anwendung im privatwirtschaftlichen Bereich ergeben sich stützende Argumente (vgl. Dettenborn, 2000).

Umso wichtiger sind Anstrengungen, die Auswertungsstrategie des Tatwisenstests zu differenzieren, z. B. Irrtumswahrscheinlichkeiten und Scoring-Systeme zu präzisieren. Hier ordnen sich die folgenden Betrachtungen zur Schwellenwertberechnung aus gegebenen Reaktionsstärken auf vorgesehene Fragen bzw. Antwortalternativen ein. Diese ist selbstverständlich nur eine der notwendigen Bedingungen, um die Anwendung der Technik zu perfektionieren und die Trefferquote gerade bei der Täteridentifizierung zu erhöhen (bekanntlich weisen vorliegende Validitätsstudien aus, dass meist 100 Prozent der Nichttäter, aber nur durchschnittlich 80 bis 90 Prozent der Täter identifiziert werden). Bezüglich anderer Bedingungen wie Gewährleistung der Anwendungsvoraussetzungen, qualifizierte Fragenformulierung, Auswahl der Testvarianten und -formate usw. wird verwiesen auf Ansley (1992), Elaad und Ben-Shakhar (1997), Matte (1998, 2000), Raskin (1989), Steller (1987) und Undeutsch und Klein (2000).

Die bekannteste und am meisten genutzte Auswertungsmethode geht auf Lykken (1959) zurück und wurde von ihm selbst als „simple“ (S. 386) bezeichnet. Die Alternativantworten auf eine Frage werden nach der elektrodermalen Reaktionsstärke in eine Rangreihe gebracht. Liegt der höchste Ampli-

$$P_i() = p_1^{k_1} * p_2^{k_2} * \dots * p_r^r * \left(\frac{n!}{k_1! * k_2! * \dots * k_r!} \right),$$

n ... Anzahl der Fragen, $k_1+k_2+\dots+k_r = n$.

Bezogen auf das Scoring-System nach Lykken sind nur k_1 , k_2 und k_3 relevant, da nur 2, 1 oder 0 Punkte pro Frage vergeben werden können.

In diesem Fall gilt:

- k_1 = Häufigkeit der Punktvergabe 2 (größte Reaktionsstärke bei der relevanten Antwortalternative) in einem Fragedurchgang
- k_2 = Häufigkeit der Punktvergabe 1 (zweitgrößte Reaktionsstärke bei der relevanten Antwortalternative) in einem Fragedurchgang
- k_3 = Häufigkeit der Punktvergabe 0 (Reaktionsstärke bei der relevanten Antwortalternative geringer) in einem Fragedurchgang.

Die Einzelwahrscheinlichkeit, dass der Proband zufällig 9 Punkte erhält, kann anhand dieser Formel berechnet werden. Es gibt zwei Möglichkeiten, 9 Punkte zu erhalten. Erstens: Der Proband erhält bei 4 der 6 Fragen den höchsten Ausschlag bei den relevanten Antwortalternativen (folglich $2 * 4 = 8$ Punkte), bei einer Frage den zweithöchsten Ausschlag (1 Punkt) und bei einer Frage gar keinen Punkt. Oder zweitens: Er erhält bei drei Fragen den höchsten Aus-

Punktverteilungen werden die Einzelwahrscheinlichkeiten berechnet und schließlich addiert. Jede Verteilung der Werte 0, 0, 1, 2 auf die fünf Antwortalternativen hat bei einem unbelasteten Probanden eine gleich hohe Wahrscheinlichkeit. Daraus folgt: Die Wahrscheinlichkeit, innerhalb der fünf Antwortalternativen bei der relevanten Antwort am stärksten zu reagieren, ist $1/5$, den zweithöchsten Ausschlag zu erhalten ebenfalls $1/5$ und gar keinen Ausschlag zu erhalten: $1 - 1/5 - 1/5 = 3/5$.

Punktverteilung für P(X=9)	Multi-/Binomialvert.	P _{ij}	P (X=9)
4 • maximalen Ausschlag,	$\left(\frac{1}{5}\right)^4 * \left(\frac{1}{5}\right)^1 * \left(\frac{3}{5}\right)^1 * \frac{6!}{4! * 1! * 1!}$	0.00576	0.00704
1 • zweithöchsten Ausschlag,			
1 • keinen Ausschlag			
3 • maximalen Ausschlag,	$\left(\frac{1}{5}\right)^3 * \left(\frac{1}{5}\right)^3 * \left(\frac{3}{5}\right)^1$	0.00128	
3 • zweithöchsten Ausschlag,			
0 • keinen Ausschlag			

Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Proband bei sechs Fragen und jeweils fünf Antwortalternativen 9 Punkte erhält, liegt, wie in der Tabelle berechnet, bei $P(X=9) = 0.00704$. In gleicher Weise werden die Wahrscheinlichkeiten für alle anderen möglichen Punktzahlen berechnet.

Für die Ermittlung des Schwellenwertes ist es nun notwendig, Hypothesen zu formulieren. Für den Tatwissenstest ist eine Ausgangshypothese von Bedeutung:

- Ausgangshypothese: H_0 = Der Proband sagt die Wahrheit.
- Gegenhypothese: H_1 = Der Proband sagt nicht die Wahrheit.

Für Hypothese H_0 werden die Einzelwahrscheinlichkeiten von der höchsten Punktzahl „abwärts“ kumuliert.

Nun kann der Schwellenwert in Abhängigkeit von der Irrtumswahrscheinlichkeit festgelegt werden. In der Regel wird dieser Irrtumfehler auf $\alpha = 0.01$ oder $\alpha = 0.05$ für H_0 festgelegt. Für unser Beispiel folgt, dass der Schwellenwert für $\alpha = 0.05$ bei $X \geq 8$ liegt. Interpretiert man diese Festlegung, so heißt dies: Die Aussage des Probanden wird ab 8 Punkten als „gelogen“ klassifiziert, wobei bei diesem Wert durchschnittlich 5 von 100 Probanden falsch positiv klassifiziert werden. Grafisch ergibt sich daraus folgende Veranschaulichung:

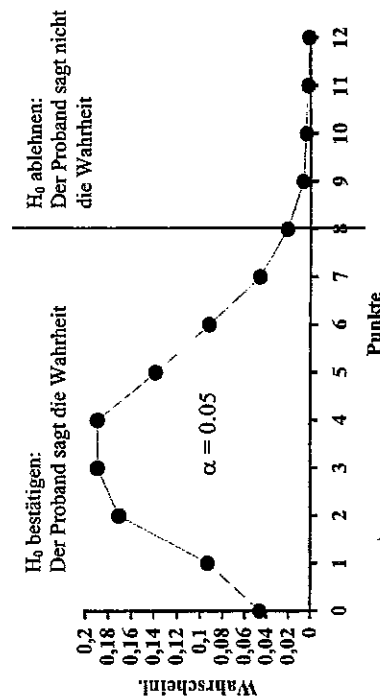


Abb. 1: Wahrscheinlichkeitsverteilung der Punktezahl bei Gültigkeit der Hypothese H_0

Diese Grenze des Schwellenwertes kann vom Auswerter der Situation angepasst werden. Handelt es sich um Feldstudien, so sollte die Irrtumswahrscheinlichkeit möglichst gering sein (z.B. bei $\alpha = 0.01$, das heißt, 1 von 100 Probanden werden falsch positiv klassifiziert).

- Fabian, T. & Stadler, M. A. (2000). *Polygraphietest in Ermittlungsverfahren*. Kriminalistik, 54 (9), 607-612.
- Lykken, D. T. (1959). *The GSR in the detection of guilt*. Journal of Applied Psychology, Vol. 43, No. 6, 385 - 388.
- Matte, J. A. (1998). *Forensic Psychophysiology Using The Polygraph*. Williamsville: J.A.M. Publications
- Matte, J. A. (2000). *Examinations and Cross-Examination of Experts in forensic Psychophysiology Using The Polygraph*, Williamsville: J.A.M. Publications.
- Raskias, D. C. (1989). *Polygraph techniques for the detection of deception*. In D. C. Raskin (Hrsg.), *Psychological methods in criminal investigation and evidence* (S. 247 - 296). New York: Springer.
- Steller, M. (1987). *Psychophysiologische Aussagebeurteilung*. Göttingen u. a.: Hogrefe.
- Undeutsch, U. (1979). *Die Leistungsfähigkeit der heutigen Methoden der psychophysiologischen Täterschaftsermittlung*. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 62, 228-241.
- Undeutsch, U., & Klein, G. (1999). *Wissenschaftliches Gutachten zum Beweiswert psychophysiologicaler Untersuchungen*. Praxis der Rechtspsychologie, 9 (Sonderheft), 45-105.
- Waid, W. M. & Orme, M. T. (1980). *Individual differences in electrodermal lability and the detection of information and deception*. Journal of Applied Psychology, 65, 1-8.

Anhang

Max. Pktz.	N Fragen	N Alternative	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
2	L.	L.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4	W.	L.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6	L.	W.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
8	W.	L.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
10	L.	W.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
12	W.	L.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
14	L.	W.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Tabelle 1: Übersicht über die Schwellenwerte in Abhängigkeit von Anzahl der Fragen für $\alpha = 0,01$ (ohne Einstiegsalternative) und Anzahl der Fragen für $\alpha = 0,01$

W. Der Proband sagt die Wahrheit.
L. Der Proband lügt.

Anschrift der Verfasser:
 Prof. Dr. Harry Dettenborn
 Referendarin Kathleen Lindtner
 Philosoph. Fakultät IV
 Seminar Pädagogische Psychologie
 Humboldt-Universität zu Berlin
 Unter den Linden 6
 10099 Berlin

Tabelle 3: Übersicht über die Schwellenwerte in Abhängigkeit von Anzahl der Antwortalternativen (ohne Einstiegsalternative) und Anzahl der Fragen für $\alpha = 0.05$:

Max. Pktz.	2		4		6		8		10		12		14	
	1		2		3		4		5		6		7	
N _{Fragen} N _{Alternativ}	W.	L.	W.	L.	W.	L.	W.	L.	W.	L.	W.	L.	W.	L.
3	-	-	-	-	0-5	6	0-7	8	0-8	9-10	0-9	10-12	0-11	12-14
4	-	-	-	-	0-5	6	0-6	7-8	0-7	8-10	0-8	9-12	0-9	10-14
5	-	-	0-3	4	0-4	5-6	0-5	6-8	0-6	7-10	0-7	8-12	0-8	9-14
6	-	-	0-3	4	0-4	5-6	0-5	6-8	0-6	7-10	0-6	7-12	0-7	8-14
7	-	-	0-3	4	0-4	5-6	0-4	5-8	0-5	6-10	0-6	7-12	0-6	7-14
20	0-1	2	0-2	3-4										
40	0	1-2												

W. Der Proband sagt die Wahrheit.
 L. Der Proband lügt.

dass er den Blick auf ihre Brustansätze freigegeben habe. Er habe daraufhin das Oberteil ihres Bademantels geschlossen. Dabei könne es durchaus zu Berührungen ihrer Brust gekommen sein. Diese seien aber gänzlich ohne sexuelle Absicht erfolgt. Auch könne es gut sein, dass seine Hand auf seinem Oberschenkel unter ihrem Po gelegen habe, als sie sich auf seinen Schoß gesetzt habe. Auch die fragliche Szene im Ehebett schilderte der Beschuldigte so, dass J. von sich aus ihre Hand auf seinen Unterleib gelegt habe. Die initiale derartiger Vorfälle sei immer von J. ausgegangen. Er selbst habe keinerlei sexuelle Absichten gehabt.

Nachdem die Aussage von J. durch ein Glaubhaftigkeitgutachten als mit hoher Wahrscheinlichkeit erlebnisbegründet qualifiziert worden war, versuchte Herr X., sich durch eine Polygraphie-Untersuchung von dem Missbrauchsvorwurf zu entlasten. Da die Handlungen als solche in beiden Aussagen weitgehend übereinstimmten, musste bei der Konstruktion der tatbezogenen Fragen im Kontrollfragentest besonders auf die rein mentale „sexuelle Absicht“ abgehoben werden. Auf der Handlungsebene differenziert lediglich der Vorfall im elterlichen Bett, bei dem J. angibt, er habe ihre Hand genommen und auf sein steifes Glied gelegt und er demgegenüber behauptet, J. habe von sich aus ihre Hand auf sein Glied gelegt. Insofern wurden die drei tatbezogenen Fragen⁶ so konstruiert, dass (5) eine cover all-Frage, (7) eine Frage zur sexuellen Absicht und (9) eine Frage zu einer strittigen sexuellen Handlung vorgelegt wurden. Die Fragensequenz lautete dann wie folgt:

- 1) Glauben Sie mir, dass ich Ihnen nur die Fragen stellen werde, die wir besprochen haben?
- 2) Heißen Sie mit Nachnamen X?
- 3) Haben Sie die Absicht, alle Fragen nach sexuellen Berührungen der J. wahrheitsgemäß zu beantworten?
- 4) Vor 1993 – haben Sie auf sexuellem Gebiet jemals irgendetwas getan, was Sie hätte in Schwierigkeiten bringen können?
- 5) Haben Sie jemals an J. irgendeine sexuelle Handlung vorgenommen oder von ihr an sich vornehmen lassen?
- 6) Vor 1993 – haben Sie sich in der Phantasie jemals mit einer sexuellen Tätigkeit beschäftigt, die andere Menschen als ungehörig bezeichnen würden?
- 7) Haben Sie J. in sexueller Absicht an der Scheide berührt?
- 8) Vor 1993 – haben Sie auf sexuellem Gebiet jemals etwas getan, wo für Sie sich eigentlich schämen müssten?
- 9) Haben Sie im Bett J.'s Hand genommen und auf Ihr steifes Glied gelegt?
- 10) Vor 1993 – können Sie sich erinnern, jemals gelogen zu haben, um sich aus einer schwierigen Lage zu befreien?

⁶ Die Polygraphie-Untersuchungen wurden mit dem von Undeutsch entwickelten Test-Format (3 tatbezogene Fragen zwischen 4 Kontrollfragen) durchgeführt.

Die Fragen 1 bis 3 werden nicht ausgewertet, die Fragen 4, 6, 8, 10 sind Kontrollfragen und die Fragen 5, 7, 9 sind tatbezogene Fragen. Die psychologischen Reaktionen auf die tatbezogenen Fragen werden jeweils mit denen der vorangehenden und der nachfolgenden Kontrollfrage verglichen.

Die Auswertung ergab, dass Herr X. in vier Durchgängen einen Gesamt-Score von -24 (deceptive) erhielt. Er konnte damit vom Vorwurf sexuellen Missbrauchs nicht entlastet werden. Interessant sind die Punktzahlen zu den einzelnen tatbezogenen Fragen:

Frage 5 (Cover all): - 4,5
Frage 7 (Sexuelle Absicht): - 6,5
Frage 9 (Sexuelle Handlung): - 13.

Es zeigt sich hier, dass die Frage nach der sexuellen Absicht immerhin stärkere Reaktionen hervorbringt als die cover all-Frage nach sexuellen Handlungen im Allgemeinen. Die spezifische Frage nach einer sexuellen Handlung evokiert sogar einen doppelt so hohen Reaktionsunterschied.

Für den vorliegenden Kontext von besonderem Interesse ist jedoch der Befund, dass selbst motivations- und nicht nur konkret verhaltensbezogene Fragen Täuschungsabsicht indizierende physiologische Reaktionen auszulösen vermögen.

2. Im zweiten Fall geht es um den 39-jährigen Ingenieur Y., dem im Rahmen eines Scheidungsverfahrens von seiner Ehefrau vorgeworfen wurde, die gemeinsame 4-jährige Tochter K. sexuell missbraucht zu haben. Die Tochter hatte ihrer Mutter gegenüber geäußert, „Papa macht ana an Popo und Muschi“ und auch bei seinen Großeltern wiederholt „Papa macht ana“. Herr Y gab an, dass er, wenn seine Frau abwesend gewesen sei, seiner Tochter die Windeln gewechselt, das Kind sauber gemacht und eingecremt habe. K. habe häufig unter hartem Stuhlgang gelitten. Die Entfernung des verhärteten Stuhl aus dem After habe dem Kind manchmal auch weh getan. Außerdem habe Jessica im Alter von 2 1/2 Jahren infolge einer Salmonelleninfektion für längere Zeit Durchfall gehabt. Herr Y gibt weiter an, er habe, auch als K. noch kleiner war, zusammen mit ihr gebadet. Dies habe er aber sofort eingestellt, als K. entdeckte, dass ihr Papa einen Penis hatte und dass sie diesen berühren wollte. Herr Y bestritt vehement, jemals seine Tochter an der Scheide berührt zu haben, wenn dies nicht im Zusammenhang mit ganz normalen elterlichen Pflegehandlungen stand. Er bestritt jedwede sexuelle Absicht bei diesen Pflegehandlungen.

Nach den vorliegenden Anknüpfungstatsachen soll Herr Y. zudem versucht haben, seine Tochter K. davon abzuhalten, ihn wegen sexuellen Missbrauchs anzuschuldigen.

Ein Glaubhaftigkeitgutachten über die Angaben der Tochter K. erbrachte das Ergebnis, dass die dürftige Aussage des Kindes nicht ausreiche, um sie mit einiger Wahrscheinlichkeit als erlebnisbegründet im Hinblick auf eine sexuelle Handlung zu qualifizieren. Um den Vorwurf einer Klärung näher zu brin-

Falbericht: Polygraphentest im Familienverfahren

Heinz Offe

Anschrift des Verfassers:
Prof. Dr. Michael A. Stadler
Institut für Psychologie und Kognitionsforschung
der Universität Bremen
Grazer Str. 4
28334 Bremen

Im Folgenden soll über einen Fall berichtet werden, in dem ein vom Familiengericht in Auftrag gegebener Polygraphentest zu einer Befriedung bei Umgangsstreitigkeiten und zu einer Einigung über regelmäßigen und umfangreichen Umgang geführt hat.

1. Vorgeschichte

Die Eltern der damals anderthalbjährigen Laura hatten sich getrennt. Der Vater war unangekündigt mit Laura in eine andere Wohnung gezogen; die Mutter hatte am folgenden Tag, als Laura sich in der neuen Wohnung des Vaters in Obhut seiner Mutter befand, Laura aus der Wohnung geholt. Auf Vermittlung des Jugendamtes ergab sich eine Vereinbarung, nach der Laura bei der Mutter leben und der Vater ein umfangreiches Umgangsrecht haben sollte.

Die Mutter hatte ebenfalls eine neue Wohnung bezogen, lebte aber phasenweise überwiegend in dem geräumigen Haus ihrer Eltern, wo Laura vor allem von ihrer Oma (mütterlicherseits) mit betreut wurde. Dagegen erhob der Vater Einwände, da er von anderen gehört habe, dass der Opa mütterlicherseits bereits früher ein anderes Mädchen (Stefanie), das in seinem Haus gelebt habe, sexuell missbraucht habe. Darüber hinaus zeige Laura Verhaltensauffälligkeiten und habe z.B. beim Wickeln geäußert: „Opa aua“. Der Vater suchte Hilfe bei einer auf Verdachtsfälle von sexuellem Missbrauch spezialisierten Beratungsstelle. Im Rahmen von dort geführten gemeinsamen Gesprächen mit der Mutter strebte er eine Vereinbarung an, dass die Mutter Laura nicht mehr bei ihren Eltern übernachten lasse, was die Mutter jedoch ablehnte. In der Beratungsstelle wurde eine Verdachtsklärung durch Spielstunden mit Laura versucht; die Mutter brach dies jedoch nach der zweiten Spielstunde ab. In einem abschließenden Gespräch beschuldigte die Mutter den Vater des sexuellen Missbrauchs an der Tochter. Laura habe ihr gegenüber nicht „Opa aua“, sondern „Papa aua“ gesagt, weigere sich manchmal, zu Besuchskontakten mit dem Vater mitzugehen und zeige nach Besuchen Verhaltensauffälligkeiten. Nach diesem Gespräch erstattete die Mutter Anzeige gegen den Vater wegen sexuellen Missbrauchs und verweigerte weiteren Umgang des Vaters mit der inzwischen 2 Jahre und 3 Monate alten Laura. Im Verlauf der Ermittlungen wurde der Verdacht des Vaters gegen den Opa mütterlicherseits bekannt, so dass auch gegen diesen ein Ermittlungsverfahren Der Vater strebte in einem einstweiligen Verfahren beim Familiengericht Umgang mit seiner Tochter an. Das Familiengericht beschloss 14-tägige zweistündige begleitete Umgangskontakte im Jugendamt und darüber hinaus die Einholung eines psychologischen Gutachtens zur Frage der Umgangsregelung, wobei die wechselseitigen Missbrauchsvorwürfe berücksichtigt werden sollten.

FORUM

Rechtspsychologie und Internet: Nutzen und Möglichkeiten des neuen Mediums im Fach Rechtspsychologie

Carsten Oliver Schmidt

1. **Das Internet - Anmerkungen zu Gegenwart und Geschichte**
Schätzungen zufolge nutzen mittlerweile rund 20 Millionen Menschen in Deutschland das Internet (NUA, 2000). Weltweit soll die Zahl der Nutzer 350 Millionen übersteigen. Dies lässt den bescheidenen Anfang des Internet leicht vergessen. Die Wiege des Internet, das ARPANET (Computernetz der Advanced Research Project Agency), wurde 1969 eingerichtet und verband drei Universitäten: die Universität Kalifornien in Los Angeles, die Universität von Kalifornien in Santa Barbara und die Universität Utah in Salt Lake City. Zentraler Hintergedanke war die Erprobung stabiler und flexibler Kommunikationsmöglichkeiten für den Fall eines Nuklearangriffes. Schon bald etablierte sich zwischen den angeschlossenen Universitäten eine neue Form der Kommunikation: die elektronische Post. Die eigentliche Verbreitung setzte in den frühen 90er Jahren mit dem Beginn des World-Wide-Web- (WWW) Projektes ein. Im Gegensatz zu anderen Internet-Diensten wie dem FTP (File-Transfer-Protokoll), dass der Dateiübertragung dient und bis in die 90er Jahre hinein eine der wichtigsten Internetdienste war, basiert das WWW auf einem einfach zu handhabenden System zur Erstellung graphischer Oberflächen, dem so genannten Hypertextsystem. Erst auf dieser Grundlage wurde es möglich, Informationen auf den verschiedensten Computerplattformen in einer gleichermaßen ansprechendem Form darzustellen.

Die explosionsartige Zunahme der Internetnutzung hat einfache Gründe: flexible Kommunikations- sowie umfassende Informationsmöglichkeiten. Bezogen auf die Rechtspsychologie lassen sich dabei zwei zentrale Gesichtspunkte unterscheiden: zum einen die Nutzungsmöglichkeiten des Internets innerhalb bestehender rechtspsychologischer Tätigkeitsfelder, zum anderen inhaltliche und methodische Rückwirkungen des Internet auf das Fach Rechtspsychologie.

Ziel des vorliegenden Beitrages ist die Beleuchtung des Internet in seiner Bedeutung für die Rechtspsychologie unter den beiden genannten Aspekten. Besonderes Gewicht wird dabei auf praktisch verwertbare Hinweise für die Online-Arbeit gelegt. In Anbetracht der Weite des Feldes kann allerdings nur ein erster Überblick erstellt werden. Für umfassendere Informationen zu den verschiedensten Aspekten der Internetnutzung sei daher insbesondere auf das Buch "Internet für Psychologen", herausgegeben von Bernad Batinic (2000), hingewiesen.

2. Rechtspsychologische Informationen im Internet

Wer zu rechtspsychologischen Themen im Internet recherchiert, wird sich häufig zwischen zwei Extremen finden: Zu spezifischen Themen sind wenige oder gar keine brauchbaren Resultate zu erhalten, bei allgemeineren Suchen ist hingegen vor lauter Bäumen der Wald nicht mehr zu sehen. Diese Problematik wird dadurch verstärkt, dass viele rechtspsychologische Themen eine erhebliche gesellschaftliche Relevanz besitzen, weshalb nicht selten unverhältnismäßig viel unbrauchbares Material das eigentlich interessierende fachliche Angebot überdeckt.

Dass der Umfang rechtspsychologisch relevanter Informationen im WWW von deutlichen Kontrasten geprägt ist, zeigt sich sofort an einem Ländervergleich: Die meisten Angebote finden sich im angloamerikanischen Raum. Zentraleuropa ist wiederum stärker vertreten als Südeuropa. Dies lässt sich an einem einfachen Beispiel verdeutlichen: Während im redaktionellen Verzeichnis der amerikanischen Suchmaschine Yahoo zum Themengebiet 'Kriminalität' mehrere tausend Adressen zugänglich sind, liegen für den deutschen Raum nur einige hundert, für den spanischsprachigen Raum keine zwei dutzend Links vor. Nur im amerikanischen Yahoo wird "Forensische Psychologie" als eigene Kategorie aufgeführt. Allein dies verdeutlicht, dass es um die Informationsvielfalt nur mit Einschränkungen gut bestellt sein kann.

Nachfolgend wird eine Auswahl wichtiger Internetangebote zu rechtspsychologischen Themen besprochen. Am Ende der jeweiligen Abschnitte sind die Adressen (d.h. die "URL's", Uniform Resource Locations) der im Text erwähnten Internetsites aufgelistet. Schon alleine wegen der kontinuierlichen Veränderung des Angebotes kann die Linksammlung jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Vielmehr sollen ausgewählte Einstiegspunkte aufgelistet werden, die für eine weitere Recherche von Nutzen sind. Zugleich liefert die Gestaltung vieler genannter Sites ein Beispiel dafür, wie erfolgreiche Online-Auftritte aussehen können.

2.1 Rechtspsychologische Themen im Internet

Kriminalprävention. Informationen zur Kriminalprävention sind im Internet mittlerweile umfassend präsent. Zu den zahlreichen 'bürgernahen' Online-Initiativen gehören beispielsweise die gegen schulische Gewalt gerichtete Initiative "Basta-Nein zur Gewalt", "Anti-Kinderporno" oder "Jugend-schutz.net", das als zentrale Ländersstelle auf Initiative der Jugendministerinnen und Jugendminister der Bundesländer 1997 eingerichtet wurde und sich allgemeinen Aufgaben des Jugendschutzes im Internet widmet.

Ein Fachpublikum wird mit der Site des United Nations Crime and Justice Information Network (UNCJIN) angesprochen. Die UNCJIN Site ist vor allem für internationale Recherchen zur Kriminalprävention und angrenzenden Themen hilfreich. Einen außergewöhnlich guten Überblick zu ausgewählten Präventionsprojekten rund um die Welt findet sich auch beim International Centre for the Prevention of Crime (ICPC). In Kanada betreibt das National Crime Prevention Council eine umfassende Site, die auch eine Suchmaschine

http://www.bop.gov/bopmain.html	Federal Bureau of Prisons
http://www.cse-ccc.gc.ca/	Correctional Service of Canada

Polizei. Seit 1996 nehmen deutsche Polizeibehörden das Internet als Medium der Öffentlichkeitsarbeit auf breiter Basis wahr. Eine Vorreiterrolle spielte das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen. Inzwischen sind alle Landeskriminalämter sowie weitere wichtige Polizeibehörden im Netz vertreten. Dass solche Angebote auf ein großes Interesse stoßen, zeigt sich an der Seite des Bundeskriminalamtes, die täglich viele tausend Mal besucht wird. Die polizeilichen Internetauftritte sind überwiegend an die interessierte Öffentlichkeit gerichtet und zumeist ansprechend gestaltet. Neben grundlegenden Informationen zu den Polizeibehörden, dem klassischen Steckbrief oder Informationen zu vermissten Personen, Zeugen oder Sachen finden sich auch fachliche Texte.

Auch international sind Polizeibehörden umfassend im Netz vertreten. Auf der Site des Bundeskriminalamtes sind etliche Links zu diesen enthalten. Des Weiteren bietet die Suchmaschine Yahoo für viele Länder einen guten Einstiegspunkt. Zum Community Policing sind die Internet-Seiten des Community Policing Consortiums, ein Verbund aus fünf Polizeiorganisationen, erwähnenswert.

Tabelle 4: *Polizei im Internet*

http://www.bka.de	Bundeskriminalamt, Links zu weiteren Polizeibehörden
http://www.lka.nrw.de/	Landeskriminalamt NRW
http://dir.yahoo.com/Society_and_Culture/Crime/Law_Enforcement/	Yahoo USA, Law Enforcements
http://www.police.uk/	Police Services of the UK
http://www.fbi.gov/	FBI
http://www.usdoj.gov/cops/	Community Policing Consortium

Weitere Informationsquellen. Neben der bisherigen Auswahl sind natürlich auch viele andere Themenbereiche wie Drogen, Menschenrechte, Rechtswissenschaften oder Viktimologie im Internet präsent. Einige lohnenswerte Ausgangspunkte sind in Tabelle 5 genannt. Viele Verbände und Organisationen im kriminologischen und rechtspsychologischen Bereich sind auf der Krimlink-Seite in [psychologie.de](http://www.psychologie.de) aufgeführt.

Tabelle 5: *Diverse rechtspsychologisch relevante Internet-Sites*

http://www.well.com:80/user/woa/	Drogen
http://web.amnesty.org/web/links.nsf	Menschenrechte
http://www.victimology.nl/	Viktimologie
http://www.polygraph.co.za/polygraphpolylink.s.htm	Polygraphie
http://www.kfujigraz.ac.at/gmiwww/links.html	Gerichtsmedizin
http://www.uni-giessen.de/~g111/rsoz.htm	Rechtssoziologie

http://www.psychologie.de	Psychologie.de (Krimlink in der Sparte Rechtspsychologie)
http://www.fen.baynet.de/norbert.amoldi/job/se/c/ges_texte.html	Deutsche Gesetze vom Abfallgesetz bis zur Zivilprozessordnung
http://www.uni-bayreuth.de/students/jurweb/	Jurweb - juristische Informationen im Internet
http://www.jura.uni-sb.de/	Juristische Informationen, angeboten vom Juristischen Internetprojekt Saarbrücken

2.2 Rechtspsychologische und kriminologische Forschungsinstitute im Internet

Mittlerweile sind alle psychologischen Institute mit eigenen Homepages im Internet vertreten. Rechtspsychologische Abteilungen oder Arbeitsgruppen an deutschen Instituten, geschweige denn relevante Forschungsergebnisse zu finden, gestaltet sich dennoch kompliziert. Hieran zeigt sich, dass das Internet innerhalb der scientific community als wirkungsvolles Medium der Außenwirkung zumeist nur peripher wahrgenommen wird. Ähnliches gilt für die USA oder Kanada. An dem vergleichsweise geringen Angebot wird auch deutlich, dass die Rechtspsychologie ein relativ kleiner Teilbereich der Psychologie ist. Internetangebote zur Klinischen Psychologie sind vergleichsweise erheblich vielfältiger (vgl. Ott & Dohrenbusch, 2000). Viele rechtspsychologisch aktive Arbeitsgruppen und Abteilungen sind über die Krimlink-Liste bei [psychologie.de](http://www.psychologie.de) zugänglich (Tabelle 7).

Eine bessere Internetdarstellung als die rechtspsychologischen Abteilungen haben viele kriminologische Institute. Vorbildhaft sind etwa die Seiten des Max-Planck-Institutes für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg oder des Kriminologischen Forschungsinstitutes Niedersachsen e.V. Die Internet-Adresse dieses und anderer kriminologischer Institute findet sich in der Krimlink-Liste (Tabelle 7).

2.3 Literatur und Literaturrecherche

Was in den technologienahen Wissenschaften längst gang und gebe ist, spielt inzwischen auch in den Sozialwissenschaften eine immer bedeutendere Rolle: die elektronische Publikation. Hierbei lassen sich mehrere Formen unterscheiden. Zunächst sind Online-Journals zu nennen, in denen unter Beibehaltung gängiger Peer-Reviewing-Verfahren Beiträge in elektronischer Form ausschließlich im WWW oder in Ergänzung zu den schriftlichen Ausgaben publiziert werden (z.B. beim British Journal of Criminology). In diesem ist auch eine aktuelle Ausgabe mit Volltexten verfügbar und es wird ein Newsletter-Service zu Neuigkeiten angeboten). Zur Diskussion von Vorversionen einer Veröffentlichung dienen Preprint-Server, wie z.B. 'Psychological Online Documents' an der Universität Bonn. Diese bieten die Möglichkeit, sich

Suchmaschinen und bietet einen schnellen Überblick über verfügbare Informationen. Viele Links zu psychologisch relevanten Internetsites zur Psychologie erhalten Sie auch im entsprechenden Kapitel des Buches Internet für Psychologen (Batinic, 2000).

Zu bedenken ist immer, dass nur ein Bruchteil der im Internet verfügbaren Information tatsächlich von Suchmaschinen erfasst wird. Um welchen Bruchteil es sich handelt, wird durch die Suchalgorithmen bestimmt, die von Suchmaschine zu Suchmaschine deutlich variieren können. Daher erweist es sich fast immer als zweckmäßig, unterschiedliche Typen von Suchmaschinen zu verwenden. Abgesehen vom Angebot der öffentlichen Medien gilt im Allgemeinen jedoch: Um die Aktualität der aufgefundenen Informationen ist es oft schlechter bestellt, als es dem Image des Internet entspricht.

Tabelle 7: Linklisten zum Themenfeld Rechtspsychologie und Kriminologie

http://www.ozemail.com.au/~dwilish/	David Willshire's Forensic Psychology & Psychiatry Links
http://www.psychologie.de/	Krimlink (zu finden in der Sparte Rechtspsychologie). Enthält auch einen Überblick vieler Linklisten.
http://www.criminology.fsu.edu/cjlinks/	Florida State University - Criminal Justice Links
http://faculty.ncwc.edu/toconnor/	Mega-Links in Criminal Justice
http://haven.ios.com/~nyrc/homepage.html	Reddy's Forensic Home Page
http://dir.yahoo.com/Society_and_Culture/Crime/	Linkliste von Yahoo
http://www.metager.de/	Deutsche Metasuchmaschine
http://www.metacrawler.com	Englischsprachige Metasuchmaschine

3. Kommunikation

In Ergänzung traditioneller Kommunikationsmittel sind elektronische Mails als wichtiges Medium kollegialen Austausches nicht mehr wegzudenken und bedürfen kaum einer weiteren Erläuterung. Weitere Nutzungsmöglichkeiten werden seltener in Anspruch genommen. Hierzu gehören Newsgroups, innerhalb derer zu umschriebenen Themenbereichen ein fachlicher Austausch stattfindet und die Leser auch Autoren sein können. Zur Beteiligung an Newsgroups ist ein Newsreader erforderlich, der in gängigen Browsern bereits implementiert ist. Zwar bestehen mehrere englischsprachige und auch deutschsprachige psychologische Angebote (z.B.: de.sci.psychologie), allerdings sind diese für rechtspsychologische Thematiken kaum von Nutzen.

In Mailinglisten wird der Informationsaustausch im Gegensatz zu Newsgroups per Email realisiert. Hierzu ist es erforderlich, sich in einer entsprechenden Liste einzuschreiben. Hinweise zum Prozedere finden sich zu-

meist auf den Seiten der Listenanbieter. Ein rechtspsychologisch relevantes Angebot ist aber auch hier kaum vorhanden. Einige Beispiele aus dem nordamerikanischen Raum sind in Tabelle 8 aufgeführt. Deren Nutzung hat für europäische Nutzer den Nachteil, dass überwiegend nur für Nordamerika relevante Inhalte besprochen werden. Zudem sind die genannten Beispiele im Zugang unbeschränkt, was ihrem fachlichen Niveau nicht unbedingt zum Vorteil gereicht. Lohnenswerter ist die Nutzung dieser Dienste zu juristischen Themen.

Im Gegensatz zu den bislang erwähnten Kommunikationsformen ermöglicht der Internet Relay Chat (IRC) eine synchrone textbasierte Kommunikation zwischen den Teilnehmern. Zur Teilnahme ist die Installation eines IRC-Clients notwendig (z.B. mIRC für Windows-Rechner. Hinweise zum IRC finden sich auf der u.g. Seite an der Universität Erlangen). Möglichkeiten zum Chatten bestehen aber auch im WWW. Grundsätzlich ließe sich diese Kommunikationsform für fachliche Themen sinnvoll nutzen, da IRC-Foren von den Benutzern selbst erzeugt werden können und die Teilnehmerzahl nicht begrenzt ist. Da alle Gesprächsbeiträge schriftlich protokolliert werden, ist auch deren nachträgliche Bearbeitung leicht möglich. Chat-Foren und Chats sind bislang wiederholt zum Objekt sozialwissenschaftlicher Untersuchungen geworden, so etwa in einer Studie von Döring (2000), die das Belohnungs- und Bestrafungsverhalten als Reaktion auf Postings (also „Redebeiträge“) mit sexuellem Inhalt untersuchte.

Tabelle 8: Mailinglisten und IRC

http://stagen.ncsu.edu/majordomo/forens.html	Forensische Mailinglisten (die allerdings nicht speziell psychologisch sind.)
http://file.net/news/altcrimepeacemakingc.html	Übersicht zu deutschsprachigen juristischen Diskussionsforen
http://file.net/lists/forenspsych.html	Informationen zum Internet Relay Chat
http://file.net/lists/forenspsychdigest.html	
http://foren.recht.de/	
http://irc.uni-erlangen.de/	

4. Neue Forschungsperspektiven durch das Internet

4.1 Neue Forschung durch das Internet?

Umfassende Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten stellen zwei wichtige Vorzüge des Internet dar. Nicht zu unterschätzen sind aber auch die damit verbundenen Rückwirkungen auf das Fach Rechtspsychologie. Das Internet eröffnet einen völlig neuen Spielraum für kriminelle Aktivitäten. Benahe schon alltäglich sind Medienberichte zum Missbrauch dieses Mediums in Deliktbereichen wie Kinderpornographie, Softwarepiraterie, Geldwäsche oder Wirtschaftsspionage. Nationale Rechtsordnungen werden durch die Internationalisierung und Technisierung des kriminellen Handlungsfeldes vor erhebliche Probleme gestellt.

Erhebungen im Rahmen von Videokonferenzen oder in virtuellen Welten große Bedeutung erlangen. Auch Experimente lassen sich sehr flexibel gestalten. Beispielsweise bieten Commom Gateway Interface Programme (CGIs) die Möglichkeit, Probanden den Versuchsbedingungen randomisiert zuzuordnen.

Wenngleich Online-Versuche innerhalb der Psychologie rasch an Popularität gewinnen, sind rechtspsychologische Untersuchungen unter Nutzung des Internet erwartungsgemäß recht selten. Dennoch lassen sich einige Beispiele laufender Untersuchungen finden. So sind z.B. auf der "Psychological Research on the Net"-Seite der American Psychological Society eine Mock-Jury Studie von Piers Steel an der University of Minnesota oder eine Gedächtnisstudie mit einem fiktiven Bankraub als Stimulusmaterial von Bern Allen an der Western Illinois University erwähnt.

Sicherlich bringt die 'unpersönliche' Natur von Online-Studien einige Nachteile mit sich: Selbstselektionsprozesse bei der Stichprobenauswahl lassen sich schwer überwachen. Die Umgebungssituation, innerhalb derer ein Fragebogen ausgefüllt oder ein Experiment durchgeführt wird, unterliegt praktisch keiner Kontrolle. Reips (2000) weist aber darauf hin, dass dies nicht unbedingt von Nachteil sein muss: Gerade durch Vermeidung künstlicher Laborsituationen könne die ökologische Validität profitieren. Auch Fragen des Datenschutzes bergen so manchen Fallstrick: Informationen werden im Internet in Form von Datenpaketen übermittelt. In diesen sind Informationen über Empfänger, Sender und den Inhalt enthalten. Sind diese unverschlüsselt, können sie wie ein offener Brief gelesen werden. Daher sind zumindest bei der Erhebung sensibler Daten Vorkehrungen zu treffen, um einen Missbrauch zu vermeiden. Wenngleich so genannte Secure-Server-Technologien, wie sie beim Online-Banking bzw. Online-Shopping Verwendung finden, einen guten Schutz erlauben, setzt deren Implementierung einiges Fachwissen voraus. Individuelle Maßnahmen, wie die Verwendung von Verschlüsselungsprogrammen wie PGP, sind im Regelfall zu aufwendig, da auch der Versuchsteilnehmer über ausreichende Kenntnis zu deren Benutzung verfügen muss.

Trotz der genannten Problematiken liegen viele Vorteile von Online-Untersuchungen auf der Hand und überwiegen eindeutig gegenüber den Nachteilen: Wegen der Unabhängigkeit vom Aufenthaltsort der Untersuchungsteilnehmer können erhebliche Datenmengen mit geringem finanziellem und zeitlichem Aufwand innerhalb kurzer Zeit gesammelt werden. Möglich ist dies, weil materielle Anreize für Probanden häufig einen geringeren motivationalen Stellenwert haben als die bloße Neugier, die Möglichkeit von 'Selbsterkenntnis' oder das bloße Interesse, einen Beitrag zur Forschung zu leisten (Bosnjak & Batinic, 1999). Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass sich verschiedene Medientypen leicht integrieren lassen. Zudem ist die Durchführungsobjektivität gegenüber herkömmlichen Verfahren erhöht, da eine direkte Interaktion mit dem Versuchsleiter überflüssig ist. Auch die Transparenz der Forschung steigt, da sich Mitglieder der Scientific Community ergänzend zu Veröffentlichungen ein genaues Bild des Versuchsszenarios machen können.

Die Problematik einer allzu selektiven Gruppe von Internetnutzern vertieft mittlerweile deutlich an Gewicht, da sich deren demographische Zusammensetzung zunehmend der Allgemeinbevölkerung annähert (Graphics, Visualization, & Usability Center, 1996-2000).

Tabelle 10: Online Forschung – Fragebögen, Experimente und Programmierung

http://psych.hanover.edu/APS/exponnet.html	Online-Experimente, zusammengestellt von der American Psychological Society
http://www.online-forschung.de/index.htm/linx/ - http://www.or.zuma-mannheim.de/	Auf diesen Sites wird eine umfassende Übersicht mit vielen praktischen Hinweisen zur Online-Forschung, speziell mit Fragebögen, gegeben
http://www.alt.umfragen.de	News group speziell für Umfragen
http://www.psych.unizh.ch/genpsy/UIf/La/b/WebExpPsyLabD.html	Eine Site, die Zugang zu etlichen deutschen psychologischen Onlineexperimenten bietet.
http://www.netzwelt.com/selfhtml/	Eine sehr gute Seite zur Einführung in HTML, JAVA, CGI - für Anfänger wie Fortgeschrittene

5. Fazit und Ausblick

Das Internet bietet sowohl unter dem Aspekt der Kommunikation wie Information viele Chancen und Möglichkeiten für die Rechtspsychologie. Bereits jetzt sind vielfältige rechtspsychologische Informationsquellen im Internet zugänglich. Dennoch kann kein herkömmlicher Bibliotheksbestand auch nur in Teilen durch die Online verfügbaren Angebote sinnvoll ersetzt werden. Zu durcheinander und lückenhaft sind die Informationsangebote. An dieser Stelle zeigen sich die chaotisch gewachsenen Strukturen des Internet in äußerst unvorteilhafter Weise. Dem Nutzer stellt sich zudem stets die Frage nach der Brauchbarkeit der gefundenen Information. Damit ist der problematische Aspekt der Qualitätssicherung im Internet angesprochen. Da die Veröffentlichung von Inhalten und deren Zugriff durch Suchmaschinen in den seltensten Fällen einer fachlichen Kontrolle unterliegt, stellt sich stets die Frage nach der Güte des Angebotes. Hier ist der kritische "Surfer" gefragt, aber auch Fachgesellschaften im deutschen Raum könnten mehr als bisher die Aufgabe zentraler Internetanlaufstellen wahrnehmen, um inhaltliche Angebote über einen ersten Überblick hinaus strukturiert und kommentiert anzubieten. Vergleich man deutsche mit amerikanischen Sites, wie beispielsweise den Online-Auftritt der American Psychological Association mit dem spartanischen des BDP, verdeutlicht sich ein immenser Nachholbedarf hierzulande.

REZEPTIONEN

Salzgeber, J., Stadler, M. & Willutzki, S. (Hrsg.) (1999). *Polygraphie. Möglichkeiten und Grenzen der psychophysiologischen Aussagebegutachtung*. Köln: Bundesanzeiger-Verlag, 195 S., 58,- DM, ISBN 3-88784-866-7.

Das Buch ist Ergebnis einer von der Gesellschaft für wissenschaftliche Gerichts- und Rechtspsychologie München konzipierten Tagung, an der Wissenschaftler und Praktiker verschiedener Berufsfelder aus dem In- und Ausland teilnahmen. Die Tagung fand am 5. und 6. Februar 1998 in Wildbad Kreuth statt, also noch in der Phase hoffnungsvoller Öffnung interessierter Juristen und Psychologen für die Polygraphie vor dem BGH-Urteil vom 17. 12. 1998.⁷ Die initiale Grundstimmung ist also schon wieder historisch. Das Anliegen ist unverbraucht und das Erscheinen eines Buches

⁷ Für mit dieser Thematik weniger vertraute Leser: In diesem BGH-Urteil (Entscheidung des 1. Strafsenats des Bundesgerichtshofs vom 17. Dezember 1998 – 1 StR 156/98) wird einerseits festgestellt:

„1. Wirkt der Beschuldigte freiwillig an einer polygraphischen Untersuchung mit, so verstößt dies nicht gegen Verfassungsgrundsätze oder § 136a StPO.“ Damit sind die Verfassungskonformität und Zulässigkeit der Methode fixiert. Andererseits wurde im 2. Letzatz festgestellt:

„2. Die polygraphische Untersuchung mittels des Kontrollfragentests und –jedenfalls im Zeitpunkt der Hauptverhandlung – des Tatwissenstests führt zu einem völlig ungeeigneten Beweismittel i. S. d. § 244 Abs. 3 Satz 2, 4. Alt. StPO.“

Grundlage für die Urteilsbildung war ein gutachterlicher Dreistrahl aus weitgehend gegenstandsinadäquater Methodologisierung, Emphase und Unentschiedenheit. Er musste – neutrale Position der Richter vorausgesetzt – schon wegen der extremen Heterogenität zu Bedenken gegenüber der Beweisqualität von Polygraphiegutachten führen. Die drei Gutachten und das BGH-Urteil können nachgelesen werden in der Zeitschrift „Praxis der Rechtspsychologie“ (1999) 9, Sonderheft Juli.

nachvollziehbar dargestellt. Die ausgewogene Diskussion von Vorzügen und Bedenken mündet in der Aussage, „dass der besonnene, fachlich ausgewiesene, kritikbereite forensisch-psychophysiologische Sachverständige mit der PPAB ein Instrument in der Hand hat, mit dem er in der Lage ist, dem Familienrichter Informationen zu beschaffen, die ihm für seine Entscheidungen in dem schwierigen Problemfeld „sexueller Missbrauch“ nützlich sein können“. Und Vehrs warnt: „Wenn man dagegen darauf warten will, bis alle noch verbleibenden Zweifel an der Tauglichkeit des Verfahrens genommen sind, werden sich die Probleme, die die Gerichte zu lösen haben, oftmals wohl zum Schaden der Betroffenen, von selbst gelöst haben.“

Im zweiten Beitrag stellt M. Steller unter der Überschrift „Psychophysiologische Täterschaftsbeurteilung als Entlastungsmöglichkeit bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch“ seine Auffassung zur Polygraphie als Bedeutsamkeitsdiagnostik vor. Tatwissentechnik und Kontrollfragentechnik werden als „komplexe Begutachtungsprozeduren“ (nicht aber Tests, weil nicht standardisiert) erläutert. Ansonsten irritiert der Beitrag durch zwei kaum kompatible Aussagen, nämlich eine grundsätzliche Negativdarstellung vor allem der Kontrollfragentechnik einerseits und der Empfehlung andererseits, den Kontrollfragentest als die im Vergleich zu vielen anderen Verfahren am besten überprüfte Methode vorsichtig erprobend einzusetzen, wobei Steller zutreffend darauf hinweist, dass – wie auch bei allen anderen diagnostischen Verfahren – eine hundertprozentige Trefferquote nicht zu erwarten ist.

In Bezug auf die Anwendung der Kontrollfragentechnik beim Verdacht sexuellen Missbrauchs spekuliert der Autor, ob nicht möglicherweise gehäuft falsch positive Ergebnisse, möglicherweise aber auch im Gegenteil gehäuft falsch negative Ergebnisse zu erwarten sind. Und er meint: „Es kann spekuliert werden, ob es im Bereich von sexuellen Handlungen nicht möglicherweise weniger selbstver-

ständig als bei der Frage nach Ehrlichkeit im Umgang mit Eigentum ist, dass es (trotz einiger Zugeständnisse im Vortestinterview) bei allen Probanden nach diesem Vortestinterview noch Unsicherheiten über nicht eingestandene (tabuisierte, schämenswerte) Handlungen gibt.“ Indem weniger über Gründe für die hohen Trefferquoten der Methode nachgedacht wird, folgt die Argumentation dem gegenwärtigen Trend im Lande.

B. Scholz geht in seinem Beitrag auf „die physiologischen Parameter in der psychophysiologischen Aussagebegutachtung“ ein. Neben der Beschreibung der relevanten Biosignale findet sich ein Plädoyer für die Einbeziehung solcher Variablen, die Aspekte der kognitiven Informationsverarbeitung abbilden. Außerdem ist an diesen Block ein Beitrag von F. Lösel zur „Evaluation der Kriminaltherapie – unter besonderer Berücksichtigung der Behandlung von Sexualstraf Tätern“ angefügt. Im Abschnitt II zu den juristischen Grundlagen der Polygraphie imponiert ein kunterbunt-interessantes Pro- und Contra-Spektrum zwischen prinzipieller Offenheit für die Methode und ihrer Ablehnung nach Prüfung juristischer Bedenken. Willutzki äußert sich „Zur Zulässigkeit des Polygrapheneinsatzes in familiengerichtlichen Verfahren“. Diese grenzt er als gerichtliches Problem entschieden und überzeitlich Problem ab. Verdienstvoll ist vor allem, dass der Vorsitzende des Deutschen Familiengerichtstages einmal unmissverständlich feststellt: Für den Bereich des familienrechtlichen Verfahrens gibt es keine einschränkenden höchstgerichtlichen Entscheidungen zu vermelden, wie das für das Strafverfahren gilt. Und im Ergebnis differenzierter juristischer bzw. rechtstheoretischer Überlegungen speziell zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Beteiligten kommt der Autor zu dem Schluss, dass die Anwendung des Polygraphen im familienrechtlichen Verfahren im Falle des Missbrauchs vorwurfs „geboten ist“. Einen entsprechenden Befund will er als „einen Baustein unter anderen für die Beurteilung der Glaub-

abhängig zu machen. Im familiengerichtlichen Verfahren würden sowohl von zivilen Familiengerichten wie von rabbinischen Gerichten Polygraf-Befunde verwendet, sofern der Richter sie für die Entscheidungsfindung für notwendig erachtet und beide Parteien mit der Untersuchung einverstanden sind.

Eine genauso überraschende wie plausible Antwort findet Horowitz auf die Frage, warum der Polygraf in Israel besser angenommen wird als in anderen Ländern: „Als junges Land mit einer dynamischen Gesellschaft hat Israel weniger konservative, regulierende Institutionen und eine weniger veraltete Bürokratie. Deshalb gehen die Menschen hier offener mit Problemen um und sind bereit, neue Konzepte und neue Wege zu finden.“ Der zweite Grund ergibt sich dann zwangsläufig: Der Beruf des Polygrafs habe sich in allen Bereichen unter Beweis gestellt, und die Methode habe Vertrauen erlangt bei Gerichtsbehörden, bei der Nationalpolizei, bei der Regierung und im Privatbereich. Sind dies Kontrastmerkmale zur Entwicklung in Deutschland?

Zu den weitgehend realisierten Zielen der Veröffentlichung des Tagungsbandes gehört, eine erste Bestandsaufnahme zu wissenschaftlichen Grundlagen und zum ethischen und fachwissenschaftlichen Standard der Durchführung und zur Zuverlässigkeit der Polygrafbegutachtung zu geben (S. 10). Die Beiträge enthalten wesentliche Aspekte der gegenwärtigen Diskussion, wenn auch zu strikt methodisch orientierten Bedenken einiger Beiträge verfügbare Gegenargumente und praxisbezogene Relativierungen fehlen.

Aber auch dieser Umstand sowie einige Ansprüche in verschiedenen Beiträgen spiegeln ein für die Polygrafie-Diskussion ganz typisches Phänomen wider: An die Polygrafiemethode werden Anforderungen gestellt, die bezüglich anderer vergleichbarer Methoden gar nicht erwogen werden oder eben als selbstverständlich nicht erfüllbar bzw. als unangemessen angesehen werden. Für den juristischen Bereich mag die Klage von Rakete-Dombek als Beispiel gelten, bei noch so fort-

geschrittener methodischer Reife könnte ein Polygrafbefund nicht als ein geeigneter Beitrag zur Lösung der Probleme einer Familie angesehen werden. Im Bereich physiopsychologischer Argumentation werden vorhandene Mängel und damit Grenzen, die jede Methode hat, zuweilen nicht als wertvolle Informationen für Anwender und Auftraggeber gesehen, sondern als Beweis der Unbrauchbarkeit. Dabei hebt sich wohlhabend ab, wenn Salzgeber in seiner Einführung betont, die Polygrafmethode sei kein Wahrheitsbeweis, „sondern eine psychologische⁸ Untersuchungsmethode mit einer relativ hohen Aussagekraft, die im Rahmen eines Gerichtsverfahrens Einschränkungen unterliegt wie andere Sachverständigenbeweise auch“. Willurki erscheint in diesem Zusammenhang „schleierhaft“, „warum wir ausgerechnet beim Einsatz des Polygrafen eine Zuverlässigkeit der Treffsicherheitsquote verlangen, die fast schon der eines serologischen Gutachtens gleichkommen soll“. Er wünscht sich, „alle sonstigen gutachterlichen Hilfsmittel hätten nur einen Wahrscheinlichkeitswert von 75 %, dann könnten wir schon regelmäßig zufrieden sein“(1).

Viele der Ziele der Veröffentlichung dieses Tagungsbandes haben sich relativiert, so z. B. interdisziplinär abgestimmte Schritte zur Bestimmung des Nutzens und der Rahmenbedingungen des Einsatzes von Polygrafen einzuleiten. Das Engagement potenzieller Interessenten hält sich in Grenzen angesichts des BGH-Urteils. Für Strafrichter ist die Methode häufig. Familienrichter orientieren sich überwiegend an der Sachlage im Strafrecht und zögen, obwohl aufgrund der freieren Beweisregeln kein Anlass dazu besteht. Im Bereich der Ermittler ist wohl die Öffnung im BGH-Urteil für den Tatwissenstest im Ermittlungsstadium noch nicht identifiziert. Rechtsanwältinnen orientieren sich an den Richtern und nur in Ausnahmefällen am Nutzen der Methode für ihre

⁸ Konsequenterweise sollte deshalb auch von physiopsychologischer Aussagebeurteilung gesprochen werden.

eigene Arbeit oder den Mandanten. Im Privatbereich besteht keine Anwendungstradition. Bleibt die Forschung? Auch hier dürfte durch das BGH-Urteil der Anreiz anwendungsorientierter Anstrengungen in überschaubarer Zeit geschwunden sein. Rasche Anerkennungen für Beiträge zum Aufschwung der forensischen Psychopsychologie sind nicht zu erwarten. Zudem wird zu leiden sein unter dem Kuriosum, dass im BGH-Urteil Forschung angeregt wird, zugleich aber die wesentlichen Rechtspraxisbezüge für effektive angewandte Forschung abgeschnitten werden.

Aber das kann man auch anders sehen. Raum für langfristige Grundlagenforschung und intrinsisch motiviertes Engagement ohne übertriebene Anpassung an den Druck von Anwendungsbedürfnissen ist gegeben. Auch Tagungen – wie die dem Band zugrunde liegende – können dadurch gewinnen. Der Veranstalter wie auch andere Interessenten, z. B. die wenigen zertifizierten Polygrafgutachter in Deutschland oder entsprechende Forschungsinstitutionen und die „Gesellschaft für Forensische Psychopsychologie“, sollten hier Verantwortung wahrnehmen. Das vorliegende Buch wird dabei immer eine unverzichtbare Orientierung sein.

Harry Dettenborn

Westhoff, K., Terlinden-Arzt, P. & Klüber, A. (2000). *Entscheidungsorientierte psychologische Gutachten für das Familiengericht*. Berlin: Springer. ISBN 3-540-67465-9. DM 89,-

Aus den beiden Doktorarbeiten von Terlinden-Arzt, P. (1998), *Psychologische Gutachten für das Familiengericht*. Eine empirische Untersuchung über diagnostische Strategien sowie ausgewählte Aspekte des Kindeswohls. Lengerich: Pabst, und Klüber, A. (1998), *Psychologische Gutachten für das Familiengericht*. Eine

empirische Untersuchung über Nachvollziehbarkeit und Verständlichkeit des diagnostischen Prozesses sowie ausgewählte Aspekte des Kindeswohls. Lengerich: Pabst, ist nunmehr, unter Beteiligung des Doktorvaters, Herrn Prof. Dr. Karl Westhoff, ein kompaktes und umfassendes Lehr- und Nachschlagewerk der Familienrechtsbegutachtung geworden, das das bereits bewährte Gutachtenlehrbuch von Westhoff, K. & Kluck, M.-L. (1998), *Psychologische Gutachten schreiben und beurteilen*. 3. Auflage. Berlin: Springer (auch für DM 89,- erhältlich) mit der familiengerichtlichen Begutachtungsspezialität ergänzt.

1. Problemaufriss

In familienrechtlichen Verfahren können – ebenso wie im Strafverfahren oder anderen Gerichtsbarkeiten – psychologische Sachverständige ernannt werden, die zu den strittigen Fragen der Regelung der elterlichen Sorge nach Trennung und Scheidung (§ 1671 BGB), eines Sorgerechtszuges (§ 1666 BGB), des Pflegschaftsrechts (§ 1632 Abs. 4 BGB), einer Adoption (§ 1741 Abs. 1 S. 1 BGB) und des persönlichen Umgangs (§§ 1684, 1685 BGB) Stellung nehmen sollen. Dabei stellt das „Kin-deswohl“ – ein seit Anbeginn umstrittener Begriff – die entscheidende Richtschnur dar, an der sich der Sachverständige zu orientieren hat. Vor allem in Sachverständigenkreisen, aber vor allem auch von Gegnern jedweder Begutachtung werden die Qualität und die methodische Orientierung solcher Sachverständigen-gutachten seit Jahren anhaltend kontrovers diskutiert. Dabei wird auch hervorgehoben, dass empirische Untersuchungen zu der Vorgehensweise, der methodischen Ausrichtung und den diagnostischen Strategien weitgehend fehlen. Diese Lücke haben Terlinden-Arzt (1998) und Klüber (1998) mit den beiden bereits seit zwei Jahren vorliegenden Bänden zu einem nicht unerheblichen Teil geschlossen. Die gemeinsame Datenbasis der damaligen Untersuchungen umfassten immerhin 245 familienrechtliche Gutachten, die in den Jahren

AUS DER RECHTSRECHNUNG**Auswahl und Kommentierung der Rechtsprechungstendenzen im Familienrecht nach der Kindschafftsrechtsreform vom 1.7.1998****Teil 2 (Teil 1 in Praxis der Rechtspsychologie, 2000, Heft 1, S. 136-176)***(zusammengestellt von Rainer Balloff)*

Angesichts der umfangreichen Gerichtsentscheidungen nach der Kindschafftsrechtsreform wird nunmehr der Teil 2 der Rechtsprechungsübersicht aus der Familiengerichtsbearbeitung vorgelegt.

I. Verfahrenspleger „Anwalt des Kindes“

Mit der am 1.7.1998 in Kraft getretenen Kindschafftsrechtsreform wurde, wie bereits mehrfach in Praxis der Rechtspsychologie hervorgehoben, mit § 50 FGG die im deutschen Recht neue Rechtsfigur des Verfahrensplegers geschaffen. Da es nach wie vor keine gesetzlichen Ausführungsvorschriften gibt, die etwa den Wirkungskreis, die Rolle und das Aufgabengebiet des Verfahrensplegers bestimmen, war zu erwarten, dass die Rechtsprechung versuchen wird, Klärungen herbeizuführen.

Insbesondere zu Fragen der Vergütung des Verfahrensplegers und den damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben sind erhebliche Diskrepanzen in der Rechtsprechung der OLG feststellbar. Präkar ist die Situation u.a. auch deshalb, weil angesichts von Vergütungsfragen immer auch der konkrete Wirkungskreis des Verfahrensplegers angesprochen und thematisiert wird. Die im Einzelfall unter fiskalischen Gesichtspunkten angeführten Argumente, die auch die Tätigkeit, den Wirkungskreis und die Aufgaben des Verfahrensplegers betreffen, werden mittlerweile regelmäßig von den Bezirksrevisoren und Rechtsplegern bei den Familiengerichten aufgegriffen und als Leitlinien in Abrechnungsfragen hervorgehoben.

I. Aufgabengebiet, Vergütung und Anfechtung der Verfahrensplegerbestellung**I. 1 Beschluss des OLG Köln vom 23.8.1999 - 14 WF 76/99****In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (2000), 47, 487.**

Leitsätze:

1. Die Bestellung eines Verfahrensplegers nach § 3 50 FGG kann von den Eltern des Kindes nach §§ 19, 20 FGG angefochten werden.

2. Die Bestellung eines Verfahrensplegers nach § 50 FGG bedarf der Begründung.
3. Ein erheblicher Interessengegensatz im Sinne des § 50 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 FGG besteht nicht allein schon deshalb, weil die Eltern im Verfahren betreffend der Regelung der elterlichen Sorge widerstreitende Anträge stellen.

Stellungnahme:

Die aufgeworfene Rechtsfrage ist nach wie vor in der Rechtsprechung und Literatur strittig (vgl. OLG München FamRZ 1999, 667; OLG Frankfurt am Main, FamRZ 1999, 1293; OLG Celle, FamRZ 1999, 1589, sowie Büttner in FamRZ 1998, 585 ff., 591 m.w.N.; OLG Hamburg, Jugendamt 2001, 144; OLG Dresden, Jugendamt 2001, 145; OLG Naumburg, Jugendamt 2001, 147) und immer noch nicht abschließend geklärt.

Es scheint sich aber herauszukristallisieren, dass eine Anfechtung der Bestellung zwar als zulässig erachtet wird, nicht aber als begründet. Damit hätte eine Anfechtung in der Sache keinen Erfolg.

I. 2 Beschluss des OLG Brandenburg vom 22.11.2000 - 9 WF 218/00**In: Jugendamt (2000) (ehemals: Amtsvormund), 74, 143**

Leitsätze:

1. Der Aufgabekreis des Verfahrensplegers ist auf die Ermittlung des Kinderwillens beschränkt.
2. Die Aufgabenstellung des Verfahrensplegers ist derjenigen eines Rechtsanwaltes als Verfahrensbevollmächtigten vergleichbar.
3. Dieser Aufgabenstellung entspricht der Verfahrenspleger nicht, wenn er sich bei der Erforschung der dem Kindeswohl am besten dienenden Entscheidung beteiligt (hier: Aufstellung eines Hilfeplans).

Stellungnahme:

Die aufgeworfene Rechtsfrage ist auch hier in der Rechtsprechung und Literatur außerordentlich umstritten. Es scheinen zur Zeit zwei Lager zu bestehen: Die einen meinen, dass der Verfahrenspleger nur den Willen des Kindes zu ermitteln hat, die anderen meinen, dass selbstverständlich im Interesse des Kindes für den Verfahrenspleger auch das Kindeswohl Handlungs- und Orientierungsmaxime sein muss.

I. 3 Beschluss des OLG Köln vom 4.11.1999 - 14 WF 142/99**In: Neue Juristische Wochenschrift-Entscheidungsdienst (2001), 6, 74-75.**

Leitsätze:

1. Der Umfang der nach § 1 Berufsvormündervergütungsgesetz (BvormVG) erforderlichen Zeit richtet sich nach den Umständen des konkreten Falles. Er kann nicht auf ein „durchschnittliches“ Maß begrenzt werden.

erste Erfahrungen und Konsequenzen. Kindschaftsrechtliche Praxis, 2, 143-149.

Salgo, L. (1996). Der Anwalt des Kindes. Die Vertretung des Kindes. Die Vertretung von Kindern in zivilrechtlichen Kinderschutzverfahren - eine vergleichende Studie. Köln: Suhrkamp.

Salgo, L. (1996). Die Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen in zivilrechtlichen Kinderschutzverfahren. Familie, Partnerschaft, Recht, 2, 239-245.

Salgo, L. (1999). Die Implementierung der Verfahrensplegschaft (§ 50 FGG). Familie, Partnerschaft, Recht, 5, 313-320.

Salzgeber, J. (1998). Wird die Kindschaftsrechtsreform den Interessen der Kinder gerecht? Überlegungen aus der Sicht eines psychologischen Sachverständigen. Familie, Partnerschaft, Recht, 4, 80-84.

Stadler, M. & Salzgeber, J. (1999). Berufsethischer Kodex und Arbeitsprinzipien für die Vertretung von Kindern und Jugendlichen - Sprachrohr und/oder Interessenvertreter? Familie, Partnerschaft, Recht, 5, 329-338.

Steindorff-Classen, C. (1998). Das subjektive Recht des Kindes auf seinen Anwalt. Neuwied: Luchterhand.

von Bracken, R. (1999). 10 Thesen zu der Position und den Aufgaben der Verfahrensplegschaft nach § 50 FGG. Kindschaftsrechtliche Praxis, 2, 183-187.

Will, A. (1998). Der Anwalt des Kindes im Sorgerechtsverfahren - Garant des Kindeswohls? Zentralblatt für Jugendrecht, 85, 1-6.

Richter, H. (1999). Amtspfleger als Verfahrenspleger: ein kurzer Kommentar. Der Anwalt, 72, 31-36.

Späth, K. (1999). Tagungsbericht "Anwalt des Kindes - Qualitätsanforderungen eines neuen Arbeitsfeldes". 3. - 5. Februar 1999 in der Evangelischen Akademie Bad Boll. Kindschaftsrechtliche Praxis, 2, 50-53.

Zimmermann, W. (2000). Die Vergütung des Verfahrensplegers für das Kind (§ 50 FGG). Familie, Partnerschaft, Recht, 6, 232-241.

Zitelmann, M. (1998). Vom "Anwalt des Kindes" zum Verfahrenspleger? Die Interessenvertretung für Kinder in sorgerechtsrechtlichen Verfahren. Kindschaftsrechtliche Praxis, 1, 131-135.

2. Verfahrenspleger und Jugendamt - § 50, 70b FGG

Beschluss OLG Naumburg vom 10.3.1999 - 8 WF 69/99

In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (2000), 47, 300.

Leitsätze:

Das Jugendamt bzw. dessen Mitarbeiter können nicht zum Verfahrenspleger nach §§ 50, 70b FGG bestellt werden.

Sachverhalt und Gründe:

Ziel der Bestellung eines Verfahrensplegers ist die Interessenwahrnehmung des Kindes, das Erstreben seiner Äußerungen und das Bemühen um Verständnis. Das Kind soll gerade zur Frage der geschlossenen Unterbringung in jedem Stadium des Verfahrens in seiner Individualität und besonderen Schutzbedürftigkeit wahrgenommen und geachtet werden. Ein Beteiligter aus dem Jugendamt, der sich bereits seit Jahren mit den Auffälligkeiten des Kindes beschäftigt hat, der vielfache Versuche zur Besserung und Heilung des Kindes unternommen hat und nach Scheitern dieser Aktivitäten nunmehr ein eigenes Interesse an der Unterbringung haben könnte, kann nicht zum Verfahrenspleger des Kindes bestellt werden.

Stellungnahme:

Der Vorgabe des Oberlandesgerichts Naumburg ist zuzustimmen. Wenn z.B. die jahrelange professionelle Arbeit mit dem Kind ohne erkennbaren Erfolg war, kann diese Person nicht „Anwalt des Kindes“, also Interessenvertreter des Kindes sein.

II. Sorgerecht

1. Sorgerecht - Zur Bedeutung des Kindeswillens bei einer Kindeswohprüfung, §§ 1628, 1671 BGB, § 50 b FGG

Beschluss des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 29.6.2000 - 6 UF 73/99

In: Jugendamt (ehemals: Amtsvormund) (2001), 74, 43-44.

Leitsätze:

1. Der Anwendungsbereich des § 1628 BGB ist auf situative Entscheidungen beschränkt; er betrifft nur Einzelfälle, in denen Eltern konkrete Meinungsdivergenzen nicht allein überwinden können.
2. Bei der im Rahmen des § 1671 Abs. 2 Nr. 2 BGB vorzunehmenden prognostischen Beurteilung des Kindeswohls sind die von Rechtsprechung und Literatur zum bisherigen Sorgerecht entwickelten Grundsätze nach wie vor von Belang.
3. Im Rahmen der Kindeswohprüfung hat der Kindeswille eine doppelte Funktion. Zum einen ist er der verbale Ausdruck für die relativ stärkste Personenbindung, die das Kind empfindet. Zum anderen ist er ein Akt der Selbstbestimmung des Kindes als einer zur Selbstständigkeit erzogenen und strebenden Person. Je älter das Kind wird, desto mehr tritt die zweite Funktion in den Vordergrund. In Analogie zu § 50 b FGG Abs. 2 S. 1 FGG, § 1671 Abs. 3 S. 2 BGB a.F. ist als Durchschnitstypus der kindlichen Selbstbestimmungsfähigkeit erst die Altersgrenze von 14 Jahren anzusehen.

Stellungnahme:

Bedauerlicherweise versucht erneut die einschlägige Rechtsprechung, die Bedeutung des kindlichen Willens erst im späten Kindesalter anzuerkennen.

Zusammenleben mit dem Stiefkind - einen schweren Verstoß gegen das Kindeswohlprinzip.

3. Umgangsrecht - Wiederanbahnung eines abgebrochenen Umgangskontakte, § 1684 BGB

Beschluss des OLG Stuttgart vom 12.5.1999 - 17 UF 99/00

In: Jugendamt (ehemals: Der Amtsvormund) (2001), 74, 45-46.

Leitsätze:

1. Die Wohlverhaltenspflicht aus § 1684 Abs. 2 S. 1 BGB beinhaltet auch die Verpflichtung der Eltern, zur Ermöglichung eines regelmäßigen Umgangskontaktes eine Therapie zu machen.
2. Das Gesetz sieht bei einer beharrlichen Umgangsvereitelung einschneidende Maßnahmen bis hin zum Sorgerechtsentzug vor (vgl. § 52 a Abs. 3 FGG). Bei einer gerichtlich angeordneten Therapie handelt es sich somit um einen wesentlich weniger schwer wiegenden Eingriff.

Vergleiche zu Fragen des Umgangs die im Folgenden angeführte

Literatur:

Eil, E. (1990). *Psychologische Kriterien bei der Regelung des persönlichen Umgangs*. Weinheim: Deutscher Studienverlag.

Fihenakis, W.E. (1995). *Umgangsmodelle zur kindgerechten Gestaltung der Beziehungen zwischen Eltern und Kindern in der Nachscheidungsphase*. Familie, Partnerschaft, Recht, 1, 94-98.

Haid-Loh, A., Normann-Kossak, K. & Walter, E. (Hrsg.). (2000). *Begleiteter Umgang - Konzepte, Probleme und Chancen der Umsetzung des reformierten § 18 SGB VIII*. Berlin: EZI-Eigenverlag.

Jugendamt Siegburg (1999). *Begleiteter Umgang. Konzeptionelle Grundlagen und Verfahrensregelungen*. Kinderschutzrechtliche Praxis, 2, 125-127.

Karle, M. & Klosinski, G. (1999). *Sachverständigen-Empfehlung zur Einschränkung und zum Abschluss des Umgangsrechts*. Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie, 48, 163-177.

Karle, M. & Klosinski, G. (2000). *Ausschluss des Umgangs - und was dann?* Zentralblatt für Jugendrecht, 87, 343-347.

Kaufmann, F. (1998). *Teilnahmebeiträge beim beschützten Umgang? Eine notwendige rechtliche Klarstellung*. Kinderschutzrechtliche Praxis, 1, 185-186.

Klenner, W. (1995). *Rituale der Umgangsvereitelung bei getrenntlebenden oder geschiedenen Eltern. - Eine psychologische Studie zur elterlichen Verantwortung*. Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, 42, 1329-1355.

Gluck, M.-L. (1995). *Die Angst des Richters vor der Anhörung des Kindes bei streitigen Verfahren zum Umgangsrecht - und wie er es überwinden kann*. Familie, Partnerschaft, Recht, 1, 90-93.

Kloßmann, R. W. & Stözel, B. (1995). *Das Kind im Rechtsstreit der Erwachsenen*. Wegweiser für Eltern und Richter, Jugendämter und Gutachter. 2. Auflage. München: Reinhardt (S. 186-252).

Ladwig, A. & Swaczyna, M. (2001). *Begleiteter Umgang. Konzeption des Stadtjugendamtes Marburg*. Jugendamt (ehemals Amtsvormund), 74, 116-118.

LBS-Initiative Junge Familie (Hrsg.). (1996). *Trennung, Scheidung und Wiederheirat. Wer hilft dem Kind?* Weinheim: Beltz.

LBS-Initiative Junge Familie (Hrsg.). (1999). *Engagierte Vaterschaft. Die sanfte Revolution in der Familie*. Opladen: Leske + Budrich.

Lehmkuhl, U. & Lehmkuhl, G. (1999). *Wie ernst nehmen wir den Kindeswillen?* Kinderschutzrechtliche Praxis, 2, 159-161.

Limbrock, G. (1999). *Das Umgangsrecht im Rahmen des Haager Kindesentführungsübereinkommens und des Europäischen Sorgerechtsübereinkommens*. Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, 46, 1631-1633.

Neddenrip-Hanke, F. (1987). *Umgangsrecht und Kindeswohl. Eine Darstellung der Jugendamtsaktivität*. Stuttgart: Kohlhammer.

Peschel-Gutzeit, L.M. (1995). *Immer wiederkehrende Probleme des Umgangsrechts*. Familie, Partnerschaft, Recht, 1, 82-88.

Puwella, B. (1995). *Probleme der Durchsetzung des Umgangsrechts in den neuen Bundesländern*. Familie, Partnerschaft, Recht, 1, 88-89.

Rauscher, T. (1998). *Das Umgangsrecht im Kinderschutzreformgesetz*. Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, 45, 329-341.

Richter, H. & Kreuznach, H. (1999). *Der "beschützte" Umgang*. Zentralblatt für Jugendrecht, 86, 45-51.

Salzgeber, J. (1999). *Gedanken eines psychologischen Sachverständigen zum begleiteten Umgang des Kindes mit einem Elternteil*. Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, 46, 975-976.

Salzgeber, J. & Stadler, M. (1998). *Beziehung contra Erziehung - kritische Anmerkungen zur aktuellen Rezeption von PAS. Ein Plädoyer für Komplexität*. Kinderschutzrechtliche Praxis, 1, 167-171.

Stephan, H.-R. (2000). *Betreuer Umgang - ein Bericht aus der Praxis*. Kinderschutzrechtliche Praxis, 3, 141-143.

Walter, E. (1996). *Einschränkung und Abschluss des Umgangs nach § 1634 II S. BGB*. Zentralblatt für Jugendrecht, 83, 270-278.

Weissbrodt, F. (2000). *Wie kann der Familienrichter das Verfahren gestalten, um mit Umgangskonflikten umgehen zu können?* Kinderschutzrechtliche Praxis, 3, 9-18.

Beachte das Schwerpunktthema "Umgangsrecht" inkl. der Rechtsprechung und die weiter gehenden Literaturhinweise in der juristisch-sozialwissenschaftlichen Fachzeitschrift: Familie, Partnerschaft, Recht 1995, Jg. 1., Heft 4.

SEKTIONSMITTEILUNGEN

Informationen aus dem Sektionsleben

Die 2. Tage der Rechtspsychologie vom 18. bis 20. Mai 2001 in Leipzig zum Thema „Qualitätssicherung in der rechtspsychologischen Praxis“ fanden mit über 300 Anmeldungen einen unerwartet hohen Zuspruch. Der Kongress wurde hervorragend organisiert durch Herrn Prof. Fabian und sein Team. Die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig bot in idealer Weise Raum sowohl für die Vorträge als auch für den informellen Austausch zwischen den Teilnehmern und Teilnehmerinnen. Es ist geplant, die Vorträge in einem Tagungsband zu publizieren.

Während des Kongresses trafen sich die Vorsitzenden der Landesfachverbände mit dem Sektionsvorstand und den Delegierten. In den Berichten der Landesvertreter wurde übereinstimmend ein geringes Engagement auf Mitgliederebene deutlich. Die insgesamt resignative Einschätzung mündete in die Überlegung, die Einrichtung der Landesfachverbände in der nächsten Mitgliederversammlung zu diskutieren und in Frage zu stellen. Allerdings äußerten die meisten (einschließlich Vorstand) die Überzeugung, es sei sinnvoll, in den einzelnen Bundesländern Ansprechpartner in Form von Landesbeauftragten beizubehalten.

Zum Thema der Weiterbildung nach den Übergangsrichtlinien können wir mitteilen, dass inzwischen etwa 50 Rechtspsychologen zertifiziert worden sind. Wir möchten hiermit dazu motivieren, weitere Anträge bei der Deutschen Psychologen-Akademie einzureichen. Der regionale Weiterbildungsgang hat in Deutschland-Mitte im Herbst 2000 begonnen, er wird in Deutschland-Ost Anfang 2002 seine Arbeit aufnehmen. In der Anfangsphase ist seitens einiger Teilnehmer der Weiterbildung Kritik an Inhalten und Organisation geäußert worden. Zur Überwindung dieser Probleme führte der Vorstand der Sektion mit dem Sprecher des

Regionalen Gremiums Deutschland-Mitte, Herrn Rathert, ein erstes ausführliches Gespräch in Leipzig.

Angestoßen durch einen Beschluss der letzten Mitgliederversammlung der Sektion im November 2000 in Euskirchen hat der Vorstand der Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen entschieden, die Namen der mit der Zertifizierung nach den Übergangsrichtlinien befassten Gutachter zu veröffentlichen, sowohl in der Psychologischen Rundschau als auch im Report Psychologie.

Bereits jetzt möchten wir hinweisen auf die nächste Mitgliederversammlung der Sektion am 2. November in Bonn, 17.15 Uhr bis 20.00 Uhr. An diesem Tage finden im Rahmen des Kongresses für Angewandte Psychologie in der Zeit zwischen 10 und 17 Uhr auch Vorträge mit rechtspsychologischen Themen statt.

Irmgard Antonia Rode

CDU in NRW will mehr Sicherheit im Maßregelvollzug

Am 24.04.2001 fand im Landtag in Düsseldorf eine Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der CDU zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes statt. Die Fraktion forderte in diesem Entwurf, dass Maßregeln der Besserung und Sicherung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt so angelegt sein müssen, „dass an vorderster Stelle die Sicherheit und der Schutz der Allgemeinheit und des Personals der Einrichtung vor rechtswidrigen Taten durch psychisch kranke Straftäter“ zu gewährleisten ist. Auch die persönlichen Rechte der Patienten sollten eingeschränkt werden „aus Gründen der Sicherheit“, während die frühere Formulierung „aus zwingenden Gründen der Sicherheit“ hieß.

Eine weitere Änderung wurde so formuliert: „Bei der Gewährleistung von Vollzugslockerungen (hier ist wohl ‚Gewährung‘ gemeint) ist sicherzustellen, dass die Sicherheit der Bevölkerung gewährleistet ist.“

Der Vorstand der Sektion Rechtspsychologie hat in seiner Stellungnahme vom 18.04.2001 an den Präsidenten des Landtages NRW darauf hingewiesen, dass die geforderte Rangfolge von Sicherheit vor Therapie nicht sinnvoll und nicht möglich ist, weil eine fundierte Therapie, durchgeführt von verantwortungsbewussten Therapeuten, die größtmögliche Sicherheit für die Allgemeinheit bedeutet. Sinngleich äußerte sich die Mehrzahl der Experten in der mündlichen Anhörung.

Was den Eingriff in die Rechte der Patienten betrifft, so begünstigt nach Meinung des Sektionsvorstandes der Verzicht auf die Formulierung „aus zwingenden Gründen“ willkürliche Eingriffsmöglichkeiten. Wir wenden uns dagegen, dass grundlegende Menschenrechte leichtfertig eingeschränkt werden. In dieser Richtung argumentierte auch der Bundesrichter Horsikotte.

Zum Thema ‚Vollzugslockerungen‘ enthält die Stellungnahme des Sektionsvorstandes den Hinweis, dass die Forderung in dem neuen Gesetzentwurf überzogen und unerfüllbar ist. Gewährleisten können die Betreuer, Therapeuten und externen Sachverständigen, dass sie ihre Lockerungsentscheidungen gewissenhaft und nach aktuellen fachlichen Kriterien treffen, nicht mehr und nicht weniger. Auch bezüglich dieses Punktes ging die Ansicht der Experten in die gleiche Richtung. Es wird abzuwarten sein, wie der Landtag über den Änderungsantrag der CDU-Fraktion entscheidet.

*Irmgard Antonia Rode
Gerhard Jacobs*

Adressen der Landesbeauftragten und Vorsitzenden der Landesfachverbände der Sektion Rechtspsychologie im BDP

Baden-Württemberg
Dipl.-Psych. Ralf Rieser
Hornussstraße 16, 79108 Freiburg, Tel.: (0761) 500037 oder 33133

Bayern
Dipl.-Psych. Dr. Marianne Schwabe-Hoellein
Rotuehlstraße 5, 92253 Schnaittenbach, Tel.: (0941) 55103
Email: familiehoellein@t-online.de

Berlin
Dipl.-Psych. Hans Treplin
Hasenheide 71, 10967 Berlin, Tel.: (030) 6937642 oder (Fax) 283391162

Brandenburg
Dipl.-Psych. Ronald Möller
Hopfengarten 31, 03044 Cottbus, Tel.: (0355) 874645 oder 4850
Email: HRMoeller@aol.com oder HRMoeller@hotmail.com

Bremen
Dipl.-Psych. Jürgen Nowack
Wägenstraße 23, 28213 Bremen, Tel.: (0421) 210322 oder 533875
Email: Nowack.HB@t-online.de

Hamburg
Dipl.-Psych. Prof. Dr. Frank Baumgärtel
Höpen 53, 22415 Hamburg, Tel.: (040) 5322211 oder (0421) 218-3081
Email: baumg@uni-bremen.de

Hessen
Dipl.-Psych. Lutz Gretenkord,
Ernst-Lämmner-Straße 30, 35041 Marburg, Tel.: (06456) 91503
Email: Lutz.Gretenkord@psych-haina.de

Mecklenburg-Vorpommern
Dipl.-Psych. Reinhard Doberenz
Beginenberg 25/26, 18055 Rostock, Tel.: (0381) 2016401 oder (Fax) 2016402
Email: rhdprax@t-online.de

Niedersachsen
Dipl.-Psych. Hartmut Böhm
Herder Straße 21, 49078 Osnabrück, Tel.: (0541) 434108

Nordrhein-Westfalen
Dipl.-Psych. Dr. Susanne Offe
Marktstraße 33, 33602 Bielefeld, Tel.: (0521) 66147

Rheinland-Pfalz
Dipl.-Psych. Karin Schneider-Wolber
Kannenbäckerstraße 4, 56235 Ransbach-Baumbach, Tel.: (02623) 3813
Email: ksw-jw@t-online.de

Saarland
Dipl.-Psych. Hans-Wilhelm Becker
Saarbrücker Str. 15, 66822 Lebach
Email: Hans-Wilhelm.Becker@t-online.de

Sachsen
Dipl.-Psych. Dr. Christine Herbig
Hufelandstraße 15, 01477 Arnsdorf, Tel.: (035200) 26412 oder 26249
Email: Herbig-Radebeul@t-online.de

Sachsen-Anhalt
Dipl.-Psych. Dr. Steffen Dauer
Kleine Ulrichstraße 12, 06108 Halle, Tel.: (0345) 2033566
Email: rechtspsychologie.halle@iname.com

Schleswig-Holstein
Dipl.-Psych. Georg J. Huwer
Wiesenhof 18 b, 23730 Neustadt/Holstein, Tel.: (0451) 41531 oder (04561) 6111-294
Email: GeorgHuwer@t-online.de

Thüringen
Dipl.-Psych. Volker Schmidt
Thomas-Mann-Str. 5, 99310 Arnstadt, Tel.: (03628) 602799, Fax: (03628) 602798
Email: BDP.Thuert.V.Schmidt@t-online.de

Adressen der Delegierten der Sektion Rechtspsychologie

Dipl.-Psych. Cornelia Orth
Ehrenhainstraße 87, 42329 Wuppertal, Tel.: (0202) 732332
Email: cornelia.orth@Wtal.de

Dipl.-Psych. Uwe Wetter
Köliner Straße 73, 53879 Enskirchen, Tel.: (02251) 58885
Email: uwe.wetter@talknet.de

Besuchen Sie die Webseite der Sektion Rechtspsychologie!!!
<http://www.bdp-verband.org/rpsy/rpsymain.htm>

Praxis der Rechtspsychologie

Die *Praxis der Rechtspsychologie* wurde gegründet als Mitteilungsblatt für die Mitglieder der Sektion Rechtspsychologie im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. (BDP). Im Laufe der Jahre hat sie sich zu einem Fachorgan entwickelt, das Bezüge zwischen Wissenschaft und Praxis herstellt und somit einen Beitrag zu einer wissenschaftlich begründeten Praxis liefert. Wesentliche Zielsetzungen der *Praxis der Rechtspsychologie* sind die umfassende Information der Sektionsmitglieder und die Förderung der fachlichen Diskussion in der Sektion. Grundsätzlich werden alle Themenbereiche der Rechtspsychologie sowie psychologisch relevante juristische und rechtspolitische Probleme in der *Praxis der Rechtspsychologie* behandelt.

Die *Praxis der Rechtspsychologie* enthält folgende Rubriken:

- Aufsätze
In diese Rubrik werden wissenschaftliche Beiträge aufgenommen. Nach Möglichkeit werden in jedem Heft zu einem Schwerpunktthema mehrere Aufsätze abgedruckt.
- Forum
In diese Rubrik werden Diskussionsbeiträge zu rechtspolitischen und fachlichen Problemen sowie Leserbriefe aufgenommen.
- Praxisberichte
Generalisierende Praxisberichte oder einzelne Falldarstellungen werden im Sinne einer forensischen Kasuistik in diese Rubrik aufgenommen.
- Tagungsberichte
Zur breiten Information der Kolleginnen und Kollegen wird unter dieser Rubrik über rechtspsychologisch interessante Fachtagungen berichtet.
- Literaturdienst
Rezensionen, eine Bücherumschau, eine Zeitschriftenschau und themenspezifische Literaturlisten sind fester Bestandteil dieser Zeitschrift.
- Rechtsprechung
Rechtspsychologisch interessante Entscheidungen der Gerichte werden unter dieser Rubrik aufgeführt.
- Sektionsmitteilungen und Dokumente
Berichte aus dem Sektionsvorstand, Protokolle der Mitgliederversammlungen und Berichte der Landesbeauftragten aus den einzelnen Bundesländern sowie Dokumente werden unter dieser Rubrik veröffentlicht.